Jur. is.
143
sh

Fiche

Iur. is. 143 sh

Fiche

Perthaler

Jur. is. 231 9
Jur. is. 143 sk

# Recht und Geschichte.

Zur
encyklopädischen Einleitung
in das Studium der
juridisch-politischen Wissenschaften.

Von
Dr. Johann Perthaler.

WIEN.
Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung.
1843.

Jur. is. ~~2919~~

# Recht und Geschichte.

Zur
encyklopädischen Einleitung
in das
Studium der juridisch polit. Wissenschaften.

Von

Dr. Johann Perthaler.

Wien, 1843.
Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Meinen lieben Aeltern.

# Vorwort.

Die Bestimmung der vorliegenden Abhandlung war anfänglich, als Inaugural-Dissertation bei der öffentlichen Vertheidigung der Disputations-Sätze vertheilt zu werden. Umstände, die nicht vorauszusehen waren, haben sie dieser ursprünglichen Bestimmung entzogen.

Ihr Zweck ist, denjenigen, welche zu den rechtswissenschaftlichen Studien herantreten, den Ausgangspunct derselben, so wie Bewegung und Ziel anzudeuten, und ihnen die ernste, der Würde der Wissenschaft angemessene Pflege derselben an's Herz zu

legen. Möge es diesen Blättern gelingen, ihrem Zwecke zu dienen; möge durch sie manches lobenswerthe Bestreben zu neuer Thätigkeit sich aufgefordert fühlen!

Wien, den 20. December 1842.

**Der Verfasser.**

Wir müssen der Gegenwart einen denkwürdig-eigenthümlichen Charakter zugestehen. Wenn wir auf die Stimmen derjenigen achten, die mitten in der Bewegung, entweder selbstthätig, oder sich ernstlich betheiligend stehen, so fallen uns zunächst die widersprechenden Urtheile auf, denen wir überall begegnen. Die Männer, welche sich geistige Zielpunkte setzten, und nach dieser Richtung hin alle strebenden Kräfte gelenkt wissen möchten, sind mißvergnügt über das, nach ihrer Meinung überlaufende Maß materieller Gesinnung; jene hingegen, welchen die irdischen Anliegen wichtiger scheinen, weil sie darin wenn nicht die einzig gediegene Gewähr, so doch die erste tüchtige Grundlage eines kräftigen und behaglichen Daseins finden, spotten über die ideologischen Seligkeiten in den Kämpfen und Siegen der Begriffe, und fordern insbesondere die deutsche Nation auf, von dieser luftigen Bahn auf den festen Erdboden herab zu steigen. Allein dieses, die Bedeutung der Zeit dem Anscheine nach vernichtenden Widerspruches ungeachtet, sehen wir überall, wohin wir aufmerksam und beobachtend die Blicke wenden, die tiefgreifendsten Bestrebungen.

Das christlich religiöse Bewußtsein, daraus das ganze germanische Weltalter gewachsen ist (und dem wir nicht in Abrede stellen könnnen, daß das Bestehende in allen Sphären sowohl des rein menschlichen als des gesellschaftlichen Lebens mit seinen letzten Wurzeln nicht minder in ihm, als in dem besondern Charakter des germanischen Volks-Genius haftet) gräbt in sein tiefstes Wesen, und die Bewegung, die auf diesem Gebiete begonnen hat, kann nur die Negation dessen, was an

den Resultaten der letzten Jahrhunderte Negatives ist, das ist, die Wiedererweckung des Negirten, aber auf höherer Stufe, in gesteigerter Form und geläuterteren Inhaltes, zum Ergebnisse haben.

Die Kunst hat in bedeutenden Gestaltungen großartige Wahrzeichen einer erneuerten Lebenskraft gegeben, sie geht phantasiegewaltig aus der Erschlaffung hervor.

Die Kritik des Zeitalters der Aufklärung hat zwar die Welt der romantischen Gebilde hinweg geräumet; allein die ewige Jugend des Kunst-Genius bewährt sich; er erschafft sich eine neue Welt. Auch hier sehen wir den menschlichen Geist aus einer Negation sich emporringen.

Die Philosophie dringt in den tiefsten Schächten vor, und zudem werden alle geistigen Schätze, die in langer Zeit, seit Jahrtausenden, und auf weit gedehntem Raume vom Ganges westwärts bis zur neuen Welt gehoben wurden, hervorgesucht, geprüft, geschieden, und bis zur Goldgediegenheit umgewandelt. Das vorige Jahrhundert hat den Satz ausgesprochen, in das Wesen der Dinge dringt kein erschaffner Geist; an die Stelle dieses Gedankens tritt das Bewußsein, daß die Dinge dem Muthe und der Beharrlichkeit des denkenden Geistes ihr Wesen nicht verschließen können, da es im reinsten Gehalt eben im Geiste des Menschen ruht. Also auch auf diesem Boden statt der Aufhebung erneute kräftige Setzung, für deren fortdauernde Entwicklung die gegenwärtigen Kämpfe gewährleisten, durch welche die Kräfte gehindert werden, sich in zu frühzeitige Ruhe mit dem Wahne zu begeben, das Werk sei vollendet.

Im Staate beginnen die völkerrechtlichen Verhältnisse sich nach der, den Völkern inwohnenden Macht der nationalen

Gliederung zu regeln; das ethnographische Element beginnt über das geographisch-zufällige ihrer Abgränzung die Oberhand zu gewinnen. In seiner innern Organisation hatte die Negation in der Gestalt des Satzes l'état c' est moi gewuchert, welche Form der Negation in ihr Gegentheil umschlug; auch hierin bricht die Macht des Positiven nach und nach aus dem Gegensatze dieser beiden Negationen durch, und ermannt sich zu einer vernünftigen Fortbildung, in welcher viele Zeichen dahin deuten, daß als Grundlage die germanisch-corporative Gliederung werde dienen müssen.

Die Rechtsbildung, welche Jahrhunderte lang aus germanischen Wurzeln wuchs, und ihr Fortschritt zur Rechts-Wissenschaft war plötzlich durch das Hereindringen des fremdländischen, des römischen Rechtes in ihrer Entwicklung gehemmt worden. Mag auch dieses ausgebildeter gewesen sein, so hat es doch nie aufgehört, seinen fremden Ursprung und seine, vorzüglich dem deutschen Geiste und den, auf ganz anderen Principien ruhenden deutschen Rechtszuständen feindliche Eigenschaft fühlen zu lassen. Ein formeller Gewinn aus dieser juridischen Negation ist gezogen; jetzt aber sehnt sich der volksthümliche Geist dort, wo ihm noch nicht durch eine eigene Gesetzgebung Genüge geleistet worden ist, nach der Entwicklung der einheimischen Keime, die neuerdings an's Licht gebracht und mit Hingebung gepflegt werden. Ein Schritt zur Ueberwindung einer, in viel höherem als blos privatrechtlichem Sinne verderblichen Negation, ein Schritt, welchen man nicht genug würdigen kann.

Auf dem Gebiete der irdischen Anliegen endlich hat der Geist sich die Naturkräfte zu viel umfassenderer und ganz

neuer Dienstbarkeit gezwungen, daß die von der Naturstarrheit ausgehenden Hindernisse eben durch die eigene Kraft der Natur besiegt werden. Fassen wir diese kurz umrissenen Züge in der Physiognomie der Zeit zusammen, so müssen wir anerkennen, daß ihr Grundcharakter im Gegensatze zu dem der letzten drei Jahrhunderte, der vorherrschend kritisch, auflösend, negirend war, eine tüchtige Positivität ist, daß sie insbesondere für das deutsche Volk den Anfang einer Epoche allseitiger Begründungen bezeichnet, welche sie durch Gewinnung des historischen altnationalen Grundes zu vollenden hoffen läßt; und so scheint denn das Europa dieses nun bald zweitausendjährigen Weltalters, seit dem Hingange des gewaltigen Mannes, der zum Schluße der früheren Negationen den völkerrechtlichen Boden mit weltgeschichtlichem Pfluge aufwühlte, endlich sich sagen zu dürfen, daß die Zeit der schwersten Prüfung vorüber ist. Es hebt für dasselbe eine neue Zeitrechnung an, und zwar eine solche, welche mit den Belehrungen einer dreihundertjährigen Kritik bereichert, wieder zurückgreift, die abgerissenen Fäden der früheren Zeit, die nicht vermoderten, wieder anfaßt, und mit geschichtlichem Ernst am großartigen Gewebe des germanischen Weltalters weiter wirkt. Deßhalb däucht es uns, wie am rührigen Morgen eines neuen Tages. Nicht Zerstörung ist der Sinn dieser Bewegung, sondern ein redlich ernstes Bauen.

Wenn sich nun die Frage aufdrängt, in welchem Verhältnisse die deutsche Nation zu allen diesen Entwicklungen stehe, so liegt in den auffallendsten Erscheinungen die Antwort gegeben: sie allein ist bei allen betheiligt, steht in Betreff der Kunst, Philosophie und religiösen Entwicklungen an der Spitze,

hält in andern den trefflichsten die Wage, und arbeitet an der politischen Gestaltung ruhig und ohne großes Bußgepränge, weil sie weniger als irgend eine andere Nation gesündiget hat. Die deutsche Nation ist, wie dieß schon öfter ausgesprochen worden, in der Mitte Europa's, zugleich das Prototyp desselben, wo sich auf schmalem Boden der geschichtliche Proceß des Welttheils darstellt, die Gegensätze geltend machen, und die Resultate hervorbringen. — Wenn wir hier Grund haben, die Züge positiver Bestrebungen hervorzuheben, so wird deßhalb doch nicht das Bestehen von Bewegungen in Abrede gestellt, die auf widerstrebende Elemente deuten, und die wir insbesondere auf dem Gebiete der socialen Gliederung keineswegs gering anschlagen können. Allein diese ändern doch den Grundcharakter nicht und bringen nur die Nothwendigkeit mit sich, den dort bestehenden Gegensatz durch die Macht überlegener Einsicht zu vermitteln, oder um den Preis eines sich erhebenden Krieges die Vermittlung zu erkaufen. Dieß ist aber nur noch ein Grund mehr, warum wir behaupten müssen, daß es weniger als je in einer solchen Epoche, wie die Gegenwart ist, irgend Jemandem ansteht, die Hände in den Schooß zu legen. Alte und junge Kräfte theilen sich in das vielseitige Wirken und Schaffen und so regt denn auch die Rechtswissenschaft und der Dienst des Staates fortwährend neue Bestrebungen an. Wenn aber die Forderung eines richtigen Ausgangspunktes und einer durch ihn vermittelten gediegenen Bildung allgemein und immer vorzüglich aber in so entscheidenden Zeitläuften gestellt wird, so wird man zugleich die Bemerkung müssen gelten lassen, daß diese Nothwendigkeit in dem Gebiete, welches wir hier insbesondere im Auge haben, sich am dringendsten erweist. Und als

zuverlässigste Gewähr des ernsten Strebens nach jener tüchtigen Bildung, deren jene bedürfen, die sich der Rechtswissenschaft und dem Staate widmen, ist ihnen vor allem ein warmes und rechtes Herz, eine aufrichtige Hingebung an ihre Sache nothwendig. Hier kann eine leidliche Gelehrsamkeit nach Maßgabe des Bedürfnisses, wie es sich etwa vom Standpunkte der Praxis darstellen mag, nicht genügen. Es haben sich auch schon höchst erfreuliche Zeichen kund gegeben, welche beweisen, daß das Gefühl der Unzulänglichkeit einer bloß empirischen Kenntniß des Gegebenen sich schon mehr und mehr allgemein regt. Eine aufrichtige Hingabe setzt eine würdige Idee von deren Gegenstande voraus, und zur Gewinnung derselben scheint eben kein anderer Weg zu führen, als der einer tüchtigen Bildung. Wenn von tüchtiger Bildung die Rede ist, so nennt man mit Recht zuerst die Charakter-Bildung, dann die wissenschaftliche. Diese Beziehung regt zu einer ganz naheliegenden Bemerkung an, nämlich zu der, daß der Ernst des wissenschaftlichen Strebens nicht selten der Ausgangspunkt eines tüchtigen Charakters ist, oder leicht dazu gemacht werden kann, insofern nämlich dieser wissenschaftliche Ernst aus der Lebendigkeit jener Gesinnung hervorgeht, welche man das historische Pflichtgefühl nennen könnte. Es beruht dasselbe auf jener Lebensanschauung, welche den Menschen aus seiner Gegenwart, die so leicht mit der verworrenen Mannigfaltigkeit ihrer sich wunderlich durchkreuzenden und verbindenden Erscheinungen seinen Gesichtskreis eng umgränzt, frei emporhebt, und ihn sammt dem ganzen bewegten *gegenwärtigen Dasein* als ein einzelnes Glied in die Kettenreihe der Generationen stellt, woraus sich eine Beziehung zur Vergangenheit, und zu den künftigen

Jahrhunderten ergibt. Sie beruht ferner auf der Ueberzeugung, daß die Geschichte der menschlichen Kultur dem Gesetze einer großartigen Entwicklung unterliegt; daß die menschliche Geistes- und Willenskraft, dem Anscheine momentanen Stillstehens oder Rückschrittes zum Trotz, daß sie ungeachtet der Lässigkeit, und des wetterwendigen Sinnes einer zahlreichen Menge, und daß sie endlich zur wahren Satyre gegen die Unzufriedenheit mancher polternden Alten, welche die nachrückende Jugend immer schlechter finden als ihre eigene war, im unermüdlichen Fortschreiten begriffen ist, ja daß eine gewisse geistige Atmosphäre selbst die Lässigen ohne oder wider ihren Willen zwingt, die Erreichung eines neuen Zieles in gewissem Sinne zu fördern, daß endlich auf diese Art die auf einander folgenden Generationen allmälig mit organischer Nothwendigkeit die zusammen geschlossenen Blüthen und Blätter des menschlichen Geistes zu entfalten haben. Auf diese Weise überkommt jede Generation, und in ihr jeder Einzelne von der vorausgegangenen eine geistige Errungenschaft, welche der folgenden Generation nicht etwa nur einfach zu überliefern ist, sondern zu welcher jede neue Generation ihrerseits das Ergebniß der eigenen Bemühung hinzuzufügen, und die übernommene Ehrenschuld in die Hände der kommenden Zeit, mittelst der vermehrten Erbschaft abzutragen hat: denn jene Generation war eine edle, welche mit geistig-rüstigem Flügelschlag weiter gedrungen ist, jene aber wäre eine schlechte, welche stillstehend kein anderes Verdienst hätte als das physiologische, eine andere Generation hervorgebracht zu haben, die nun das Werk weiter zu führen, und zu diesem Zwecke dahin zurück zu greifen hätte, bis wohin es durch das Stehenbleiben der vom Schauplatz abtretenden rückwärts schritt.

Daß nun jeder Einzelne an dieser Ehrenschuld seiner Generation den ihm gebührenden Antheil übernehme, daß er nur dann sein Leben für nicht verloren achte, wenn er die Lösung seines Theiles der Aufgabe vollbrachte, und daß er endlich die Ruhe eines reinen Daseins nur in dieser Unruhe rastlosen Bestrebens finde, darin besteht das historische Pflichtgefühl.

Insofern nun der Ernst der Wissenschaft von diesem Punkte ausgeht, weil der Stützpunkt äußerlicher Gründe in Vergleichung mit ihr selbst immer unangemessen und unwürdig erscheint; insofern dieser Ernst von der Nothwendigkeit der Herausbildung harrender Keime des menschlichen Geistes ausgeht, ist er zugleich der Bildner des Charakters. Da ist der Ursprung des ächten Patriotismus zu suchen, da das Verlangen, seinem Vaterland wahrhaft mit Hingebung seines ganzen Wesens zu dienen. Aus dieser Idee stammend ist die Hingebung der Jugend, welche sich dem Staatsdienste widmet, eine innere und würdige; denn das, was dem Vaterlande frommt, wird so zum subjectiven Bedürfnisse; den Forderungen des Vaterlandes Genüge zu leisten, drängt sich als Bedingung der eigenen inneren Befriedigung auf. Von diesem Punkte geht endlich auch jener freudige Gehorsam gegen das Gesetz aus, welcher in der Unterwerfung unter dasselbe die wahre organische, die geschichtlich-reine Freiheit findet, für deren stets klarer sich gestaltende Darstellung ihm der sichere, unwiderstehliche Gang der Geschichte Bürge ist; und so bewährt sich das große Wort eines edlen Königs, welcher das Moment des Gehorsames im Begriffe der Freiheit, und das Moment der Freiheit im Begriffe des Gehorsames hervorhob, und in

diesem Sinne die beiden einander durchdringenden Begriffe als das dem Wesen der germanischen Völker entsprechende Princip aussprach. Auf diese Weise gewinnt ein Staat Bürger und eine Regierung Diener, welche nicht aus kahlem Handwerkseifer, sondern aus innerem Antriebe, den einzig würdigen Preis ihres Lebens zu gewinnen, einen Theil in der That der Menschheit zu vollbringen, sich bemühen.

So geht von dem Ernste der Wissenschaft ein nachhaltiger Antrieb zur Bildung des Charakters aus, übrigens kann es hier nicht meine Absicht sein, alle Momente der Charakterbildung zu erörtern, sondern es war nur die Einsicht zu vergegenwärtigen, daß, wenn wir die wissenschaftliche Bildung auch nur als zweite Forderung anerkennen müssen, wir doch eben die unmittelbare Beziehung des wissenschaftlichen Ernstes zu derselben nicht gering anschlagen dürfen. Abgesehen aber davon ist das Beherzigenswertheste im Tasso unseres Dichters ausgesprochen:

»Es bildet ein Talent sich in der Stille
»Sich ein Charakter in dem Strom der Welt.»

Jedoch muß man hinzusetzen, nur dann, wenn eine rechte geradsinnige Ansicht des Lebens im Grunde der Seele wirkend und leitend ruht, denn sonst wird vom Strom der Welt nicht ein Charakter gebildet, sondern es werden vielmehr die vorhandenen Elemente zerrissen, stückweise der Vernichtung Preis gegeben, und endlich an irgend einen kahlen Strand geworfen, wo sie verwesen, als wären sie nie gewesen.

Wenn demnach die ächt- und ernstwissenschaftliche Bildung derjenigen, welche sich den Rechts- und Staatswissenschaften widmen, um so wichtiger ist, als doch am Ende sie es sind,

welche auf des Staates Wohl und Wehe den unmittelbarsten Einfluß zu üben bestimmt sind, und sie daher auf der Höhe der Zeit ihren Standpunkt zu gewinnen, mehrfachen Antrieb fühlen müssen, so fragt es sich wohl, von welchem Standpunkte diese Bildung auszugehen habe? Vom Standpunkte der Praxis? Von der Ueberzeugung, daß die Rechtswissenschaft ihren Werth daraus schöpfe, daß man von ihr einen nützlichen und einträglichen, allenfalls auch gemeinnützigen Gebrauch machen könne? Soll der Sinn der Jugend, welche in die neue Sphäre mit der Ahnung tritt, daß sich die verworrenen Erscheinungen der Welt in der Harmonie ihrer inneren Einheit zeigen werden, sich gleich wieder auf das Einzelne richten, dem sie zu entgehen suchen, um die Idee zu finden? Soll die Jugend, bevor sich in ihrem Geiste die bunte Mannigfaltigkeit der Disciplinen zu einer Gesammtansicht des Rechtes, seines Ursprunges und seiner Gestaltungen geläutert, und von einem Mittelpunkte aus geordnet hat, wieder in das Gewirre der Peripherie geschleudert werden? Alle welche dieses erfahren haben, mögen bekennen, welche unendliche Mühe es sie kostete, mit dem Stoffe, der sich an allen Seiten anhängt, beladen, einen lebendigen Standpunkt zu erklimmen.

Eine höchst achtbare Stimme, die Jeden, der für das Gedeihen der Rechtswissenschaft ein warmes Herz hat, im hohen Grade erfreuen mußte, hat vor Kurzem gefragt: »Soll die weite Kluft zwischen Theorie und Praxis in der Jurisprudenz, welche leider in unserem Vaterlande so allgemein besteht, denn auch *immer* so *bleiben*? ist es nicht gerade der Ehrenberuf der Schriftsteller, Theorie und Praxis immer mehr mit einander zu verschmelzen, da sie nur im engen Schwesterbunde

vereint, die Wissenschaft wirksam zu fördern vermögen? ist es nicht ein schon vorlängst auch bei uns ausgesprochenes Bedürfniß, daß die Theoretiker praktischer, die Praktiker theoretischer werden sollen*).»

Nun kann man wohl sagen, daß, wenn die praktische Tendenz voraus gesendet wird, und die Zeit der wissenschaftlich-juristischen Bildung vorzugsweise ausfüllt, dieselbe bei dem Austritte in nichts Anderes als eben wieder in Praxis übergehen kann; man darf sich versichert halten, daß dann keine Zeit wiederkehren wird, in welcher die Theorie von neuem aufgenommen und der praktischen Gewandtheit die Wissenschaftlichkeit etwa eingehaucht würde; sie kommt nicht wieder und zwar aus mehrfachen Gründen. Die Wissenschaft will, um zu gedeihen, mit Begeisterung und Enthusiasmus ergriffen werden; so wird dem regen Sinn Bahn gebrochen, die er dann nimmer verläßt, und die selbst dem empirischen Streben eine Weihe und geistige Wendung gibt. So wird das wissenschaftliche Organ gebildet; die Arbeit des Gedankens wird zum Bedürfniß, während sie dem nicht daran Gewöhnten, dem geistig Verweichlichten eine Last ist, so daß er einer wissenschaftlichen Erörterung mit Mühe folgt und sich dabei festhalten zu lassen höchst unwillig ist. Ja, es ist die Aufgabe des Schriftstellers, die Praxis wissenschaftlicher zu machen; seine besten und anerkennenswerthesten Bemühungen scheitern aber am Mangel des wissenschaftlichen Sinnes, jenes geistigen Auges und Gefühls, das den Erschei-

---

*) Recension über »Kitka's Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher &c.« vom Herrn Prof. Dr. Anton Hye in der juridischen Zeitschrift, Jahrgang 1842, Notizenblatt, S. 165.

nungen der concreten Welt ihre inneren Bezüge ausfindet; am Mangel der geistigen Beweglichkeit, den wissenschaftlichen Gehalt in Form der baren Münze concreter Anwendung in den wirklichen Verkehr zu bringen, und endlich am Mangel jenes, von den höchsten Principien rege erhaltenen Eifers, der die geistigen Errungenschaften zum Wohle der Menschheit immer reeller und geläuterter zu bethätigen strebt.

Es geht daraus hervor, daß, wenn des Schriftstellers Bestrebungen ein erfreuliches Resultat haben sollen, wenn sie allgemeiner und nachhaltiger wirken sollen, vor Allem der wissenschaftliche Sinn gebildet werden muß. Alle Wissenschaft aber kann nur an der gemeinsamen Auffassung ihrer einzelnen Zweige gedeihen, nur dann, wenn sie aus einer Wurzel ununterbrochenen organischen Wachsthums empor treiben, ist dem Geiste, dem sie sich offenbaren sollen, seine innere Wahrheit, seine wunderbarste Eigenschaft, die Energie der Einheit, gerettet. Hingegen dort, wo sich eine unvermittelte Verschiedenartigkeit geltend macht, die sich nicht als innere Nothwendigkeit der Erscheinungsweise einer tiefer liegenden Einheit rechtfertigen kann, dort ist der Geist nicht zu Hause. Dasselbe Blut muß durch alle Glieder pulsiren, wenn es den wissenschaftlichen Organismus beleben soll. Ja, diese Forderung des Geistes geht noch weiter; es ist nicht genug, daß die Zweige Einer Wissenschaft einen lebendigen Zusammenhang haben, denn mit jeder Wissenschaft steht es so, daß sie nur in Verbindung mit allen übrigen, in dem gemeinschaftlichen Boden der geistigen That wurzelnd, gedeiht; es darf sich daher mit den übrigen Sphären, die im Leben Geltung und Einfluß haben, kein Widerspruch zeigen, sonst ist schon die Wahrheit der Einheit im menschlichen

Geiste verletzt, und wo diese Wunde geschlagen ist, führt er nur ein kümmerliches Dasein, wie ein Kranker, der nicht mehr Hoffnung auf Genesung hat, sondern unabwendbaren Tod herannahen fühlt; da können keine neuen Blüthen erscheinen, denn diese verlangen kräftige Lebenszuversicht.

Wer Theil an der lebendigen Frische der Rechtswissenschaften nimmt, wird es demnach als die erste Sorge nicht in Abrede stellen, daß die Belebung dieses ernsten Sinnes, die Ergreifung und unverwandte Festhaltung der organischen Harmonie in den einzelnen Disciplinen, der Ausgangspunkt aller rechtswissenschaftlichen Studien sei. Er wird dabei nicht fürchten, daß das Sammeln der Kenntnisse im Gebiete des Einzelnen ausbleiben werde, dafür steht die Macht des concreten Lebens, denn selbst dem Widerstrebenden wird die Nothwendigkeit der Praxis, da es doch zunächst diese ist, für welche die empirische Kenntniß der unabsehbaren Einzelbestimmungen jenen Werth hat, der die Erlernung derselben unausweichlich macht, das Gebot auferlegen, sich mit dem Detail bekannt zu machen, ja er wird um so eher an die Mannigfaltigkeit der peripherischen Studien kommen, und deren Erlernung mit Erfolg betreiben können, je mehr man ihm die Mühe, zur wissenschaftlichen Einheit zu dringen, durch einsichtige Leitung erleichtert, und die Gewinnung des Höhepunktes der Wissenschaft vermittelt hat. Die Erscheinung ist ja nicht selten, daß die, welche man in Aufsuchung dieses Standpunktes sich selbst überläßt, nur auf weiten Umwegen mißlungener Versuche dahin gelangen, mit großem Aufwand der besten Kräfte, und der kostbarsten Zeit, weil sie den Faden entbehrten, der sie durch das schwierige Labyrinth hätte leiten können.

Also sowohl die Würde der Wissenschaft, als die Bildung eines höheren Sinnes, und damit auch des Charakters, fordert einen ächt wissenschaftlichen Standpunkt; dieser aber ist durch Einen belebenden Grundgedanken bedingt, der als feste Wurzel im Geiste ruht, und dem ganzen wachsenden Baume immerfort erneuernde Nahrung der Wissenschaft zuführt. Wo aber ist dieser Grundgedanke, ohne den wir jedes Studium unerquicklich nennen müssen, ohne den die Aneignung rechtswissenschaftlicher Kenntnisse, aus der materiellen Beziehung, als Werkzeug der Existenz und als nährende Kunstfertigkeit zu gelten und wirken, nicht loskommt? Es ist derselbe Gedanke, welcher der Mittelpunkt aller Wissenschaft ist, der Gedanke, daß weder im Naturleben, noch im Menschenleben die Erscheinungen des concreten Daseins Gebilde zufällig-wirkender, unzusammenhängender Kräfte seien, sondern daß Eine Idee der Beweger des geistigen wie des Natur-Daseins ist, eine Idee, welche sich nach dem Gesetze ihres Wesens in die stufenweise mit organischem Wachsthum sich entfaltenden Erscheinungen der Wirklichkeit auseinander breitet, und so dem begreifenden Geiste darlegt.

Die Zuversicht dieses Gedankens, der zwar seine Wahrheit erst innerhalb der wissenschaftlichen Entwicklung selbst nachweist, müssen wir daher als leitende Idee gleichmäßig bei der Pflege der Natur- und der Rechtswissenschaften fordern, und zwar unbedingt, sei es nun in der Form religiöser oder der philosophischen Zuversicht, weil man ja sonst die Welt des Rechtes einer Willkür Preis gibt, der man zugleich eine übermäßige Macht und Bedeutung beilegt, indem man zu läugnen scheint, oder vielmehr bis zu jenem positiven Satze nicht vordringt, daß in dem Strome ihrer Erscheinungen eine höhere

Gewalt der vernünftigen Leitung, eine geistig-nothwendige Macht sich bethätige, welche eben diese Erscheinungen als Stoff der Vollbringung ihres Gedankens, ihres uranfänglich wesentlich gesetzten Zieles, das als Zweck eben auch in dem Wesen alles Daseins ruht, gebraucht und behandelt, so daß unter ihren waltenden Händen aus dem anscheinend ungefügen und widerstrebenden Stoffe sich das große Kunstwerk der Ordnung der Menschenwelt gestaltet.

Mag also die Innigkeit religiöser Anschauung allein, oder überdieß auch die Kraft philosophischer Forschung die jungen Kräfte beleben, diese Zuversicht der Einheit alles Daseins müssen wir unbedingt fordern; — nur dann wäre man sie mit betrübender Resignation aufzugeben gezwungen, wenn die gedankensuchende Jugend in einer so verderblichen Richtung sich zeigte, daß deren erwachender Geist nicht, wie es ihm so natürlich ist, mit Enthusiasmus den erhöhenden und heiligenden Ideen sich öffnete; wenn sie nicht eine Sehnsucht hätten, in diesen den tieferen Gehalt des Lebens zu suchen, nach dessen Erfassung sie sonst so redlich ringen, damit er auf ihr begeistertes Streben jenen Einfluß übe, der eine Wirksamkeit verspricht, welche ihnen das Leben würdig erscheinen läßt, und dasselbe werth macht, daß man es lebe. Wenn nun in der Richtung der Jugend sich zeigte, daß diese höhere Gesinnung früh in dem lauen Wasser weichlicher Erziehung, oder wohl gar in der geisttödtenden Atmosphäre materieller Genußsucht erstickte, wenn unter dem Miteinfluß der Unterlassung körperlicher Kräftigung und Härtung der Geist furchtsam, untheilnehmend, unschlüssig und zaghaft vor der Arbeit des Geistes wäre — dann, nur dann würde man jene tiefere Zuversicht in das Walten einer

höheren Einheit in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen des menschlichen Lebens vergebens, auch nicht einmal als Resultat religiöser Innigkeit voraussetzen können, geschweige denn als Ahnung eines kräftigen, und zum Ringen nach innerer Klarheit unverdrossenen Geistes. Allein, wenn dieß wäre, was man wohl als ein drohendes National-Unglück ansehen müßte, so würde sich die Nothwendigkeit, die ideale Richtung, das moralische und das historische Pflichtgefühl wieder aufleben zu machen, mit doppelter Gewalt aufdringen.

Es ist ein widerwärtiges Geschäft, solche Gedanken zu verfolgen; denn es gibt nichts Traurigeres als eine energielose Jugend. Und so wenden wir uns denn von vielleicht in einigen Spuren in unserem Vaterlande wirklich sich zeigenden, vielleicht aber nur möglichen krankhaften Stimmungen, die doch nur vorübergehend sein könnten, zur gesunden Richtung, und halten am Glauben fest, daß jener Ernst von der Jugend nie weichen kann; daß sie das Leben, das vor ihr liegt, als eine hohe Aufgabe und nicht als ein Spiel betrachte, und daß jene Beharrlichkeit und Urtriebkraft noch in ihr lebt, auch zur Vollbringung einer geistigen That hinreichend gestählt ist, um nicht abzulassen, bis sie zu einem positiven Resultate vorgedrungen ist.

Von dieser Voraussetzung wollen wir weiter schreiten, um der Frage, welche eben jene Zuversicht an uns zu stellen das Recht hat, zu begegnen, der Frage nämlich, in welchem Strombette, wenn wirklich Ein Gedanke die einzelnen Kreise der Rechtswissenschaft belebt, sie sich vereinen? Ist's die Philosophie? Niemand wird mit Ernst und mit Grund die Philosophie gering schätzen, allein in diesem Falle können wir

sie nicht als das umfassende Element betrachten, denn wir haben es nicht bloß mit dem das Rechtsdasein innerlich wesenhaft begründenden Gedanken des Rechts, und nicht bloß mit der begriffsmäßigen Entwicklung seiner Bestimmungen, wie er sich auf dem Höhepunkte unserer Epoche darstellt, zu thun, sondern wesentlich auch mit Wirklichkeiten, mit dem positiven Rechte, mit den factischen Grundlagen. So ergibt sich schon eine Zweiheit, deren Wechselbeziehung zwar nicht in Abrede gestellt wird, welche jedoch zugleich auffordert, zu einer Einheit vorzudringen, aus welcher sie sich beide zur Selbstständigkeit lostrennen, und als besondere Wirklichkeiten gestalten, die eine auf dem Boden der innern, die andere auf dem der äußern That. Daß die Erscheinungen der äußern Welt uns in ihrer Totalität, und somit in ihrer ganzen Bedeutung in der Geschichte klar werden, ist uns eine ganz geläufige Einsicht. Aber auch die innere That des Geistes, die That des Gedankens, die Philosophie, fällt der Geschichte anheim, sie unterliegt nicht minder dem Gesetze des Werdens. Wenn man sagt, daß die Wahrheit so wie ihre Quelle, der Geist, und darum auch die Philosophie nur Eine sein könne, so ist dieß ganz richtig, aber sie ist Eine nur in der Totalität der Entwicklung, denn rücksichtlich der Hervorbringung ihrer Resultate unterliegt sie der Stufenfolge zeitlich geschiedener Entfaltungen und die genannte Einheit hat sie nur auf dem Boden der Geschichte.

So nimmt der Strom der Geschichte beide auf, die That des Gedankens, und die That des äußern Lebens, wenn man nicht vielmehr sagen muß, in ihr haben sie beide den gemeinschaftlichen Ursprung, in ihr gehen sie beide Schritt für Schritt, getrennt und verbunden vorwärts.

Und so ist denn der Gegensatz der Philosophie des Rechtes und des positiven Rechtes ein solcher, der innerhalb der Geschichte zur Erscheinung kommt, und auch innerhalb derselben seine Lösung findet. — Wer hat je einmal in das großartige Schauspiel der Geschichtentwicklung, die alles in sich faßt, was je die menschliche Seele gedacht, und was ihr tiefstes Dasein durchdrungen, was sie bewegt und erschüttert hat, die aber auch von den Triumphen der menschlichen Geistes- und Willenskraft in der ganzen weiten Sphäre des Lebens Zeugniß gibt, — wer hat je in dasselbe, es neu in sich durchlebend, sich versenkt, ohne von der Macht der Geschicke Gottes in der Welt unwiderstehlich ergriffen worden zu sein, ohne sich zugleich beherrscht und befreit gefühlt zu haben. Es ist begreiflich, daß die Geschichte auf die Menschen so mächtig wirkt, daß sie dieselben zur Aufbietung aller gegebenen oder werdenden Kraft belebt, um diese großartige Welt im Mittelpunkte der Subjectivität zusammen zu fassen. Aus diesem Punkte wird alles Große geboren, darum müssen wir auch groß achten, was mit der Geschichte zusammen hängt, und in diesem unmittelbaren Zusammenhange liegt denn auch die Würde der Rechtswissenschaften, welche sowohl in ihrer philosophischen, als auch positiven Verzweigung jene tiefere Bedeutung gewinnen, welche der Zuversicht zu der einen und dem Festhalten an der andern eine unerschütterliche Begründung gibt. In der Geschichte gewinnt Alles Leben und Bewegung, und als die Krone des Werdens erfaßt, ist das Gewordene organisch zusammenhängend in seiner vernünftigen Nothwendigkeit frei, und der Mensch kann nichts Besseres thun, als dieser Nothwendigkeit, wie sie als stiller Keim in seinem Wesen liegt, durch innige

Besinnung sich bewußt werden, und ihr in seinem Streben zu gehorchen; denn der Gedanke, der in dieser Geschicht-Nothwendigkeit lebt, ist ein göttlicher; Anfang und Ende der Geschichte ruht in Gott, und großartiger ist nichts, als diese ewige Ruhe des Unendlichen, welcher die Wellen der endlichen Geister, ohne Ruhe von einer unnennbaren Sehnsucht fortgezogen, entgegen wandeln.

Aber schon daraus ergibt sich, daß wir bei der Geschichte nicht stehen bleiben können, weil sie eine Bewegung ist, welche eine Richtung auf ein bestimmtes Ziel hat, das wie eine Ahnung in ihr liegt, welche ihre Erfüllung in der fortwährenden Annäherung an ein Höchstes findet, auf das durch ihre Strömung hingedeutet wird. Das ist die Idee der Geschichte von Jahrtausenden, und wird auch das Princip der Bewegung fernerer Jahrtausende sein.

Mit allen geistigen Kräften hat sich der Mensch an dieses Höchste heran gedrängt; es ist des Geistes Sonne, zu der er sich aufschließt, und wie der Erde Pflanzenwelt das Licht der Sonne an sich saugt, sich dasselbe auf die mannigfaltigste Weise in wunderbaren Farbenspielen aneignet, und in diesem bestimmten Reflex darstellt, so wird fortwährend die im Gränzenlosen sich verlierende Verschiedenheit der menschlichen Geister dieses Höchste in sich aufnehmen, und aus sich in endlicher Bestimmtheit wiederzuspiegeln fortfahren. Ein unendlich schönes Bild hält uns Goethe in den Worten vor:

»Es bricht aus jenen ewigen Gründen
»Ein Flammenübermaß, wir stehen betroffen . .
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
»Allein wie herrlich . . . . . . . . . .
»Wölbt sich des bunten Bogens Wechseldauer!
. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
»Der spiegelt ab das menschliche Bestreben
»Ihm sinne nach, und du begreifst genauer:
»Am farb'gen Abglanz haben wir das Leben» *).

Und wenn wir diese einzelnen Kräfte, diese immer sich erneuernden Bemühungen zum Höchsten hinzustreben in's Auge fassen, so bietet sich uns eine Reihe von Erscheinungen dar, welche eine erhebende Wirkung hervorzubringen nicht verfehlen können. Da ist die Kunstbegeisterung, welche in ihrem höchsten Wirken das Göttliche mittelst der Idee-Gestaltungen fest zu halten, und dem Sinne des Menschen nahe zu bringen strebt, die Kunst, welche in diesem Streben einen Strahl des Göttlichen selbst einsaugt, und damit die schauenden Menschen, in denen der aufnehmende Kunstsinn rege ist, jugendlich anhaucht.

Dasselbe zu erfassen ringt der begreifende Geist, mag er nun in das Weben der Natur sich versenken, oder von der Welt des Willens in die Geschichte hingezogen werden, sei es in der Weise der unmittelbaren Anschauung, in welcher der philosophische Genius dem künstlerischen verwandt ist, oder sei es durch die gewaltige Kraft und Selbstbeherrschung der Abstraction.

Das Höchste darzustellen in der Gestalt des Staates mit der ruhigen Besinnung des regelnden, ordnenden die einzeln-selbstständigen Kräfte mit ihren besondern Zwecken beherrschenden,

*) Faust, im zweiten Theil.

und zum Dienste der Einen heiligen Ordnung leitenden Verstandes arbeitet der Staatsmann; und wahrlich er nicht minder als der Künstler in seiner Begeisterung, und der Philosoph in seiner Gedanken-Kühnheit, strebt an jenes Höchste heran, wenn er im ruhigen Sinnen die nach allen Richtungen hinaus schweifenden Bestrebungen in Einen Punkt sammelt, wenn er die schroffen Gegensätze vermittelt, und kraft überwiegender Einsicht, die Elemente des Kampfes, welche sich an einander zu stoßen drohen, auflöst, so daß sie die harte Undurchdringlichkeit verlieren, uud am Ende verbunden den Einen schönen Zweck gebildeter, ordnungsvoller Thätigkeit fördern helfen. Darum hat er nicht minder, als der Philosoph und der Künstler, darauf Anspruch, daß man sein Thun als ein eben so sehr gottsuchendes anerkenne. Des Staatsmanns Kunstwerk ist der geordnete Staat, der sich immerfort regenerirt, und in seinen stets sich erneuernden Kräften, im Beharren thätig ist.

Und fassen wir nun alle diese einzelnen Kräfte zusammen, so wie sie hier in ihren Wirkungen angeschaut wurden; drängen wir sie in den Begriff der Persönlichkeit, in welcher sie ununterschieden festzusammen geschlossen sind, und eine nur in und durch die andere wirkend ist; denken wir die ganze Seele, die zugleich Geist und Gemüth ist, oder vielmehr in welcher diese Trennung der Elemente nicht gedacht wird, so daß sie, vollkommen ununterschieden in der Seele, zur Urquelle und zum Ziele ihres Daseins hinstreben: so haben wir die religiöse Kraft begriffen, durch die der Mensch die Offenbarungen ergreift, und auf den Schwingen des Glaubens und der Andacht dem unendlichen Wesen naht. Es ist ein großes Wort, mit dem ganzen Wesen der Seele zu Gott hinstreben; das macht auch

die Religion so groß und gewaltig, und diese Weise allein ist allen Menschen gemeinsam. Das Kind, in welchem eine Trennung der Seelenkräfte, und die Richtung auf eine bestimmte Weise der Thätigkeit noch nicht zu finden ist, das Kind ist in dieser wirklich reinen Unmittelbarkeit der Seele nur durch die Religion allein Gott zu suchen fähig, aber auch am reinsten am rührendsten. Eben so die Seele, die ihre Kindlichkeit bei der ferneren Entwicklung bewahrte. Wenn aber auch bei diesen vorzugsweise schön und von allem Fremdartigen oder Abstracten rein, so bewährt sich die religiöse Innigkeit doch bei allen Menschen. Es gibt Momente des Lebens, in welchen sich die auseinander gefalteten Blätter jedes Menschengeistes, auch desjenigen, der durch den Drang der Lebensmächte zur Uebung und Bethätigung des Verstandes fast ausschließlich hingedrängt ist, zusammen schließen und in dieser geschlossenen Blüthe den hingehauchten Duft des Gebetes dem unendlichen Gott darbringen. Im Gebete verzichtet der Mensch auf die Uebung seiner menschlichen Kraft und gibt sich in die Hände Gottes, dieß das Moment des Vertrauens im religiösen Leben.

Kunst und Philosophie, der Staat und die Religion sind demnach Weisen, in welchen der Mensch unablässig seinen Geist zum absoluten Wesen wendet. Jede dieser geistigen Bestrebungen erneuert sich immer fort, kann kein Ende nehmen, eben so wenig als die in der Seele ruhenden, ihnen entsprechenden Kräfte je versiegen werden. Jede dieser Bestrebungen bildet einen eigenen Strom in der Entwicklung der Zeiten, und sie zusammen einen sich in dem allumfassenden Strome der Geschichte, der die Menschen, und alle That des Menschen trägt. Diese vier Ströme gehen aber nicht

immer in gleichmäßiger Bewegung und in gleicher Fülle vorwärts, vielmehr zeigt sich die merkwürdige Erscheinung, daß in den einzelnen Weltaltern sich die Fluth des einen oder andern höher schwellt, indem sie den einen oder andern in sich aufnimmt, je nachdem dem nationalen Geiste des Volkes, das in eben der Zeit Träger des weltgeschichtlichen Gedankens ist, die eine oder die andere Richtung und Kraft vorzüglich inwohnt. So ging in dem griechischen Weltalter durch den vorherrschenden Künstler-Genius des Griechen-Volkes die Religion in der Kunst auf; selbst seine Philosophie ist in ihrer höchsten Potenz, in ihrem ächt-nationalen Ausdrucke, im Platon, eine großartige Poesie. Und wenn der Grieche in seinem Staate einer heitern Ansicht huldigte, durch die der Einzelne zwar der Idee der Staatsgemeinschaft immanent war, allein diese Idee ihm eben nicht harte Unterwerfung unter schwerlastende Gesetze auferlegte, sondern vielmehr dem Subjecte einen schönen Gebrauch des Lebens möglich machte, so bietet das Weltalter des Römerthums ein ganz anderes Schauspiel dar. Der Römer hat keine Kunst, er hat nur einen Staat und die Götter nimmt er nur auf, sofern sie dem ewigen Rom zu Nutz und Frommen sein könnten, und das scheinen sie ihm eben Alle; darum hält der Römer Frieden mit den fremden Göttern, um die fremden Völker desto sicherer zu unterjochen. Nicht als ob sich im Römer gar nichts geregt hätte, was der künstlerischen Kraft im Menschen entspräche; auch nicht als ob sie ganz religionlos gewesen wären, aber alle Bemühungen in diesen Sphären waren untergeordneter Natur; jedoch das Blatt, das im menschlichen Geiste durch sie entfaltet worden ist, das ist die hohe Bedeutung

des Staates; und hierin sind die Römer groß vor allen anderen Völkern, in der Hingebung für ihr ruhmreiches, weltbeherrschendes Rom, in der Unterwerfung unter ein hartes, Kampf und Entbehrung auflegendes Gesetz, das allem Streben nach einem schönen Dasein in den Weg trat, durch welches dem Ruhme des Staates sogar die sittlich schöne Gestaltung der Familie geopfert war. Des Römers Philosophie aber bewegte sich in einem unschöpferischen Eklekticismus, und war von dem Principe des Staatsnutzens beherrscht. Wenn nun sowohl im Griechenleben wie im Römerthum nur schwache Spuren einer Religion zu finden sind, so zeigt sich hierin das germanische Weltalter stark.

Das Christenthum, diese Verwirklichung des Begriffes der Religion, ist sein Grundton, der selbst auf die wahrhaft herrliche Kunst und auf die Philosophie der germanischen Völker bedeutungsvollen Einfluß geübt hat. Wenn wir bei den Griechen anerkennen müssen, daß ihre Religion den Stämpel der Kunst trage, so müssen wir bei der Kunst der germanischen Welt behaupten, daß ihr der religiöse Stämpel aufgeprägt sei. Auf dieser Grundlage hat das germanische Weltalter auch seinen Staat gebaut, von dem schon ausgesprochen worden ist, daß er seinem Grundcharakter nach kirchlich-kriegerisch war, was der Sachsenspiegel gar sinnig mit seinen Anfangsworten ausdrückt: »**Zwei Swert liez Got im Erdt**»**riche zu beschirmene dy Cristenheit, dem Pabste das**»**geistliche, dem Keiser, das werltliche.**» Die jüngste unter den weltgeschichtlichen Entfaltungen hat der Philosophie gegolten, die erst im letzten Jahrhunderte mit dem tiefen Ernst, der solche Ereignisse hervorbringt, sich begründet, und in

kurzem Zeitraume, als ächte Errungenschaft deutscher Geistesarbeit, ihr selbstständiges Dasein sich erstritten hat. — Jede der vier Bewegungen, die im Strombette der Geschichte dem Unendlichen entgegen wandeln, hat somit eine Zeit der Fluth gehabt. In allen diesen Geistesthaten, da sie nun schon weltgeschichtlich in's Leben getreten sind, vorwärts zu schreiten, bewußt und beharrlich sie zu einem klaren Weltzustand auszuprägen, das ist die Aufgabe aller künftigen Geschichte. Keine von allen ist entbehrlich, Religion und Staat, Wissenschaft und Kunst, nur alle zusammen können die menschliche Seele ausfüllen; mag auch in der Begriffsentwicklung ein Uebergang von der einen zu der andern Statt finden, und sogar Statt finden müssen (so gewiß als jede wissenschaftliche Begriffsentwicklung organisch sein muß), so stellt sich doch dieser Uebergang in der Wirklichkeit nicht als ein aufhebender dar, denn die Bewegung des Begriffes ist nicht in die Bewegung der Zeit zu übertragen. Nehmen wir eine von ihnen weg, und ein leerer Fleck bleibt in der menschlichen Seele; zum Schatten gemacht ist eine ihrem Wesen nach logisch-nothwendige Kraft, und unbefriedigt bleibt ein nicht zu vernichtender Drang.

Da wir nun in Kürze die Wahrheit dem Bewußtsein gegenwärtig gehalten haben, daß alle That der Geschichte das gleiche Ziel habe, mit allen Kräften der Seele dem Absoluten sich zu nahen, ist nur noch die Reflexion fest zu halten, daß wir uns in dem Gebiete der Geschichte in der Mitte der Sphärenreihe der Wirklichkeiten befinden. Hinter ihr das Gebiet der Unfreiheit, die Natur; vor ihr die reine Freiheit des Unendlichen, und sie selbst das Gebiet der Freiheit, in welche jene Naturunfreiheit hereindämmert und in der Form

der Willkür sich geltend macht; — die getrübte Freiheit, die zwischen dem rein freien Geist und der Naturunfreiheit sich hin und her bewegt, und in diesem Kampfe der beiden Grundelemente das menschliche Schicksal hervorbringt, die sein schwer durchzuringendes Leid und seine Freude, — Sieg und Niederlage, die tiefste Erschütterung und die höchste Begeisterung in sich trägt, jedoch so, daß sie im großen Ganzen der Macht, welche sie umschlossen hält, der göttlichen Macht nicht entfliehen, und sich des höheren Elementes in ihrem Wesen nicht entäußern kann, sondern vielmehr nur diese höhere Freiheit aus der Willkür hervor zu Tage bringt. Und so ist denn, die Kraft der Freiheit rein und reiner darzuleben, der Inhalt, das Gesetz und das Ziel aller Geschichte. Man kann daher nicht groß genug von der Geschichte denken und man kann nicht besser gerüstet an die wissenschaftliche Beschauung des menschlichen Willens und seiner That im Gebiete des Rechts und des Staates herantreten, als wenn man volle Durchdrungenheit von der Würde der Geschichte mitbringt, die wir für unsere Specialwissenschaft als das leitende, verbindende, gemeinsame Element betrachten müssen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Bewegung der Geschichte in ihrem vollen Umfange zu betrachten; wir müssen uns bescheiden, nur die Gegenwart des Staates und des in ihm organisch-gestalteten Rechtes in seinem Werden zu erfassen, und zwar nach der Seite seines Begriffes und nach der Seite seiner Wirklichkeit. Man pflegt zwar gewöhnlich die Rechtsphilosophie der Rechtsgeschichte entgegen zu setzen, obgleich sie durchaus sich nicht in reinem Gegensatze befinden. Die Geschichte ist nicht minder Geschichte der Philosophie, nämlich der sich fort-

bewegenden Gedankenwirklichkeiten, als sie Geschichte der zur äußern Existenz gekommenen Wirklichkeiten ist. Niemand wird daher in Abrede stellen wollen, daß die Rechtsgeschichte sich in die Geschichte des Rechtsbegriffs und der Rechtswirklichkeit trennt; jene aber ist eben die Rechtsphilosophie in ihrem Werden und in ihrem gegenwärtigen Dasein als dem letzten Moment ihrer Entwicklung; somit ist wohl ein Gegensatz der Geschichte des positiven Rechts und der Geschichte der Rechtsphilosophie nicht aber ein Gegensatz der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie vorhanden. Wenn man aber Gründe hat, die Gegenwart sowohl rücksichtlich des Begriffs als auch der Wirklichkeit des Rechts nicht bloß als letzten Moment der Geschichte festzuhalten, weil man in Betreff der Gegenwart nicht nur die realen und wesentlichen Momente, sondern auch die zufällig willkürlichen, überhaupt alle Elemente, die aus ihrem Gegensatze ein Resultat erst hervor zu bringen haben, der näheren Betrachtung zu unterziehen gezwungen ist, wenn man also den letzten Moment der Geschichte d. i. die Gegenwart, von der Geschichte selbst abschneidet, so geschieht dieß nicht in der Meinung als ob sie ihrer Genesis nach nicht zusammen gehörten, sondern aus dem Grunde, weil es nicht möglich ist, das geschichtlich Vollendete in den aus einander gehaltenen Elementen zu erfassen, wie wohl die Gegenwart, in welcher die Elemente schon an sich noch immer aus einander gehalten sind, und zu ihrer Synthese sich erst fortgestalten müssen. Nach dieser Trennung ergibt sich die natürliche Gliederung in der Art, daß man vorerst in der Rechtsgeschichte sowohl die Geschichte des Rechtsbegriffes als auch die des positiven Rechtes, und dann in der Darstellung der Rechtsgegenwart wieder zuerst die philosophische Seite derselben,

das ist die Rechtsphilosophie, und dann die Darstellung der gegenwärtigen Rechtswirklichkeit, das ist das positive Recht der Betrachtung unterzieht.

So schreitet denn der Rechtsbegriff als Rechtsphilosophie immer neben der Rechtswirklichkeit einher, zwei Ströme, wie über dem Strom des Wassers der Strom der leichten beweglichen Luft, das feinere Element, welches auch vorzugsweise Träger des Lichtes ist. Beide gehen in derselben Bewegung zugleich mit der Bewegung aller übrigen, in der geistigen Natur des Menschen wurzelnden Existenzen vorwärts, indem sie zusammen die Einheit einer Weltansicht und Weltwirklichkeit darstellen. Daß sich die Frage um das Verhältniß der Rechtsphilosophie zu der mit ihr gleichzeitigen Rechtsrealität vor Allem aufdrängt, ist eine logische Nothwendigkeit, die um so größere Wichtigkeit hat, da sie in ihrer allgemeinen Fassung auf die Wechselbeziehung der gegenwärtigen Philosophie zum gegenwärtigen positiven Rechte hinweiset, und somit eine sehr praktische Bedeutung hat. Da ist denn die Erscheinung hervorragend, daß jeder Moment der Rechtsrealität von dem ihm correspondirenden Momente der Rechtsphilosophie durchdrungen ist, und sie Beide zusammen jene lebendige Einheit des leiblichen Daseins mit der geistigen Beseelung bilden, die, so wie sie das Urbild der Menschen-Natur ist, auch alle menschliche Vollbringung charakterisirt, so daß alle seine That immer ein Dasein in Gestalt der endlichen, fließenden Bestimmtheit ist, dem ein seiner Entwickelbarkeit nach unendlicher, geistiger Inhalt inwohnt. Es ist ferner sehr wichtig zu bemerken, daß die Rechtsphilosophie jedes Zeitabschnittes zwei Elemente in sich schließt. Rücksichtlich des Einen ist sie der geistige Ausdruck der ihr der Zeit

nach correspondirenden Realität; sie ist der in die allgemeine Form des Gedankens gefaßte Inhalt derselben, sie ist die Art wie sich das Bestehende in den seiner Zeit angehörigen Geistern reflectirt, wodurch diese eben die Befriedigung erlangen, ihre Gegenwart als eine von einem Gedanken durchdrungene Totalität aufzufassen. Der nie ruhende Geist, der wohl das Bewußtsein tief in sich trägt, daß er nie am Ende seines Werkes angelangt ist, das beständig in ihm wirkende Ferment des Begriffes des Höchsten — diese ideale Seite seiner Gedankenthat bringt das andere Element der Philosophie hervor. Dieses andere Element ist das der höheren Gestaltung, welche einen Inhalt in sich schließt, den die Hoffnung der Realität für eine kommende Zeit, als seine geistige Bestimmung, begleitet. Beide Elemente in ihrer Einheit bringen jene großartige Eigenschaft der Geschichte mit sich, ich meine den Fortschritt im Beharren, jene hohe Geduld der Geschichte, welche von den Existenzen nichts verschwinden läßt, bis nicht fertig und fest jenes Element der Zukunft vor den Augen steht, welche nichts aufgibt, bis der menschliche Geist die erst nur unbestimmten Keime zur reinen Klarheit nicht bloß im Gedanken, sondern zur Klarheit einer anschaubaren Gestalt heraus gebildet hat. So unterscheidet sich die Geduld der Geschichte von der hastigen Ungeduld der Einzelnen; beide nothwendig, diese nämlich darum, weil sie die rastlose Treiberin der existirenden Kräfte ist, deren Ueberstürzen hinwieder von jener gewaltigen Macht eingehalten wird.

Diese beiden Elemente bilden den realen Gehalt der Philosophie und somit auch der Rechtsphilosophie jeder Epoche. Wenn dieß schon allgemein gilt, selbst von solchen Zeitabschnitten, wo die Philosophie auch nicht zu der ihr angemessenen

Gestalt des Begriffes kommt, so muß es vorzugsweise von jenen gelten, wo der Kampf der philosophischen Kräfte tiefgreifendere Resultate zu Tage fördert. Wenn wir nun die Gegenwart als eine solche bezeichnen müssen, so können die früher genannten Elemente auch eben in der Rechtsphilosophie der Gegenwart nicht übersehen werden, und ihr Verhältniß zum gegenwärtigen Rechtsbestande wird auch in der ganzen Geschichtentwicklung sich dahin bestimmen lassen, daß sie mit der Rechtswirklichkeit einen engen, zusammenhängenden Organismus bilde, dessen Einheit in dem Bilde des Zusammenhanges von Leib und Seele sich spiegelt. Ihre Wirksamkeit ist hierin auch ähnlich mit der Wirksamkeit des einzelnen Geistes in Betreff seiner Leiblichkeit, daß diese von jenem den Ausdruck leiht, nur mit dem Unterschiede, daß die Leiblichkeit des einzelnen Menschen der Naturnothwendigkeit unterliegt, während die Leiblichkeit des Rechtsgedankens in seiner Realität wesentlich ein Product der menschlichen Freiheit ist, die ihrerseits in der Nothwendigkeit des göttlich waltenden Geistes gehalten ist. Wenn wir aber die Wirksamkeit und Bedeutung der Rechtsphilosophie in ihrem Verhältnisse zum Rechtsbestande näher bezeichnen sollen, so werden wir sie in den Formen des theoretischen und praktischen Verhaltens auffassen müssen. In ihrer theoretischen Wirksamkeit hat sie einerseits das Begreifen ihres eigenen Werdens, ihrer eigenen Geschichte, aber zugleich auch nicht minder das Verständniß der Geschichte der Rechtswirklichkeit zur Aufgabe. Sie allein kann diesem Begreifen den Weg bahnen. Denn es ist ein Irrthum, wenn man glaubt die Philosophie seiner Zeit abweisen und doch zum Verständniß der Geschichte des Rechtsdaseins gelangen zu können. Es ist ein

Irrthum, wenn man ohne die Mühe philosophischen Ringens von dem geistigen Inhalt der Zeit, von der Bildung und Entwicklung des Bestehenden sich Rechenschaft geben zu können glaubt. Diese Erkenntniß sowohl des Werdens ihrer selbst als auch des Werdens der Rechtserscheinung ist das Ergebniß der theoretischen Wirksamkeit. Ihre praktische Wirksamkeit, welche vorzüglich aus ihrem Element der Zukunft, aus der nach und nach zur Klarheit sich entfaltenden Idee kommt, besteht aber darin, daß sie dort, wo sie erlahmende und schwindende Wirklichkeiten findet, die nachsprossenden Keime pflegt, damit nicht mit dem plötzlichen Hinsinken mancher in sich zerfallenen Existenzen ein leerer Fleck zur Erscheinung komme; denn wo ein solcher sich zeigt, da setzen sich die feindlichen unorganischen Elemente fest, um von hier, in die unterirdischen Regionen arbeitend, zugleich den Boden des Bestehenden zu untergraben, und dann ist das wahre Dasein, seine vernünftige Wirklichkeit zugleich mit den abgelebten Resten einer hingeschwundenen Zeit den gewaltsamen Kräften ausgesetzt. Die Idee des Künftigen zur anschaulichen Gestalt, zur überzeugenden Positivität herauszubilden, das ist die praktische Aufgabe der Rechtsphilosophie; denn so lange ihre Ideen nicht zu dieser Gediegenheit des Anschaubaren, des Geformten und durchgebildeten ausgearbeitet sind, haben sie nicht die Kraft der allgemeinen Ueberzeugung, so lange leben sie nur als Fermente in den Köpfen der Philosophen, weil sie eben so lange keine Gewähr ihrer Ausführbarkeit und ihrer Zukunftkräftigkeit bieten.

Das ist die Beziehung der Rechtsphilosophie zur Rechtswirklichkeit; allein da sie wesentlich eine Wechselbeziehung ist, so ist auch die andere Seite hervorzukehren.

Die Rechtswirklichkeit als positives Recht ist nicht minder für die Rechtsphilosophie, besonders in so fern diese eine praktische Aufgabe hat, von höchster Bedeutung; es ist schon früher bemerkt worden, daß das existirende Recht als Leiblichkeit des Rechtsbegriffes anzusehen ist, dieser ist ohne jene machtlos, entbehrt des Organes zur Hervorbringung seiner Gestalten. Die bloße Abstraction vermag nichts vom Grund aus zu erschaffen, sie kann nur Schritt für Schritt vorwärts gehend bilden und unbilden, darum braucht sie nothwendig das Gegebene, um von ihrem Dasein durch praktische Wirksamkeit Spuren zu hinterlassen. Alles bloße Abstracte ist unwirklich, die Wirklichkeit erlangt es in der Form eines bestimmten, endlichen Daseins, und wie der Mensch nur als leiblich-lebender zur That fähig ist, so ist die Rechtsphilosophie nur dadurch, daß sie ein wirkliches Rechtsdasein mit junger frischer Kraft beseelt, fähig, sich in die Wirklichkeit stufenweise, so wie ihr eigenes Werden ist, zu übersetzen. Die Vernichtung der Leiblichkeit als des Substrates aller That ist Selbstvernichtung der Fähigkeit, geschichtlich wirksam zu sein. Eine absolute Negation der realen Grundlage des Rechtsdaseins verdammt zugleich den Rechtsbegriff zum abstracten Schattenleben, und wer jenes negirt, der mag eben thatlos bleiben, sich in das Anschauen der eigenen Vortrefflichkeit zurück ziehen, und auf diese Weise jenen indischen Standpunkt gewinnen, der in der Vertiefung die höchste That des Menschen findet, wie in Bhagavad - Gita einer Episode des Maha - Bharata zu lesen ist:

»Wohin, wohin herumirrt das Unstät-bewegliche
»Von da, von da zurück führ' er es in des innern Selbst Gewalt.
»Den Vertiefeten, Stillsinnigen der Wonne höchste dann besucht,
»Dem Irdischheit die Ruh' nicht stört, dem reinen Gott-gewordenen.
VI. 26, 27.
»Denn alles Thun von Schuld umhüllt, wie Feuers Lodern, ist, von Rauch.« XVIII. 48. 6. *)

Daß damit alle Geschichte vernichtet würde, wenn es möglich wäre, daß diese Negativität festen Boden gewänne, ist einleuchtend. Wir müssen deßhalb an dem Gedanken festhalten, daß die Positivität zur realen Aeußerung des Rechtsbegriffes nothwendig ist, und daß dieser nicht blos in seinem In-Erscheinung-treten, sondern auch in der Art desselben an den jeweiligen gegenwärtigen Bestand gebunden ist. — Die Rechtsphilosophie hat aber auch ein formelles Bedürfniß der Anerkennung des Positiven, da sie sich in ihrem Wirken aufheben würde, wenn sie nicht in dem Gewordenen wesentlich-bleibende Elemente anerkennen wollte. Denn das Gewordene ist eben ein Ergebniß, an dem der Gedanke einer vorausgegangenen Zeit Theil hat; und diese hat eben hiedurch gethan, was die gegenwärtige Philosophie an der Gegenwart des Rechts zu thun sowohl selber hofft, als auch der Menschheit in Aussicht stellt. Wenn sie nun das Geschaffene absolut verwirft, so schreibt sie damit ihr eigenes Urtheil, das eine künftige Zeit an ihr eben so unumwunden vollziehen, und somit die Resultate ihrer Wirksamkeit in der gegenwärtigen Welt, vernichten müßte. Daß auf solche Weise die historische Entwicklung vor sich gehen könne, wird man verneinen müssen, ebenso, wie der Thurmbau nicht vorwärts schreitet, wenn jeder Baumeister damit beginnt, unter seinem Werke das Werk seines Vorgängers abzubrechen.

*) Wilhelm von Humboldt's gesammelte Schriften.

Die Einsicht, daß Rechtsphilosophie und Rechtswirklichkeit die zwei das wahre fortschreitende Leben bewirkenden Elemente sind, bringt die Gerechtigkeit mit sich, daß man beiden ihre Stellung und ihren Werth nicht verkümmern will, daß man sie als die organischen Mächte der Geschichte anerkennt. Man wird zwar eine Philosophie, welche nichts Positives anerkennen will, als was von ihr abhängig, durch sie geschaffen ist, zurückweisen müssen als eine solche, welche sich aus der Harmonie geschichtlichen Daseins herausheben, und statt ihrer angemessenen Wirksamkeit absolute Herrschaft üben, und solcherweise die Thätigkeit des Fortschreitens stören will; man wird aber die Philosophie nicht beseitigen wollen, da man weiß, daß es ein vergebliches Bemühen ist, sich ihrer Macht zu entziehen; denn wenn es Aufgabe jeder Generation ist, das überkommene Dasein um eine Stufe höher zu heben, oder in der Reihenfolge der Entwicklungen ein neues Blatt aus der Zusammengeschlossenheit des Geistes und der Welt los zu falten, so ist diese Aufgabe nur unter lebendiger Einwirkung der Philosophie vollbringbar; hier gibt sie den Ausschlag, denn sie allein, welche die Entfaltung der Geschichte in ihrer Totalität erschaut, findet die Spuren lebenskräftiger Keime aus, und weiß das nothwendige Werk mit klarem Bewußtsein zu fördern. Was auch der Mensch in der Gegenwart zu Stande bringt, nur dadurch, daß es in dem höchsten geistigen Inhalte der Gegenwart seine Rechtfertigung trägt, ist es eines bleibenden Bestandes sicher. — Andererseits wird das Recht des Bestehenden nicht leichthin angesehen werden; denn dieses stellt an die Resultate der Philosophie mit Recht die Forderung, daß sie mit solchen Wirklichkeiten, die im Boden der Gegenwart frisches lebendiges

und ewiges Dasein haben, nicht im Widerspruche stehen dürfen. Diese Forderung geht vom Gefühle und Bewußtsein der Einheit des Daseins aus, denn die Welt hat ein Recht, Resultate des philosophirenden Geistes zurück zu weisen, welche zugleich mit Existenzen, die als nothwendige Bedingungen eines befriedigenden Daseins gefühlt werden, nicht bestehen können. Sie hat das Recht, sie so lange zurückzuweisen, bis die Philosophie den Widerspruch gelöst hat. Auf diese Weise liegt in dem Bestehenden, in den wirklichen Existenzen nicht minder eine Kritik der Philosophie, als aus der Philosophie eine Kritik der Wirklichkeit hervorgeht; und wechselweise sich berichtigend, hebend und erklärend bringen sie die Menschheit von Stufe zu Stufe, indem sie beide in jedem Momente den Reichthum des Geistes zur reinen und freien Wirklichkeit auszuprägen sich bemühen.

Dieser Ansicht, welche die Geschichte aus zwei Elementen sich gestalten sieht, stehen zwei Parteien entgegen, welche dem einen oder dem andern die Herrschaft gegeben wissen wollen; die einen mit der Affectation, als wäre der Höhe und Vortrefflichkeit ihres Geistes noch nie etwas Bestehendes zur Genüge gewesen; die andern mit der Weisheit des Fuchses, der die hochhängenden Trauben für unreif erklärt, oder mit der Unredlichkeit der Eigensucht, welche das Gebot des eigenen Einzel-Interesse zum geschichtlichen Gesetze aufzublähen sich vermißt, ohne zu bedenken, daß solche Herrschaft nothwendig den Stillstand der Geschichte, und somit die Schmach der Generation hervorbringen muß. So sind auf der einen Seite die stricten Rationalisten und auf der andern die starrsinnigen Lobredner der verwitterten guten alten Zeit. Ginge es nach dem Sinne der einen, so würden sie nicht säumen, den Strom der Geschichte im Sturz

von Klippe zu Klippe zu jagen, daß die Wasser zerstäubend in den Lüften irrten, die andern möchten ihn zum Sumpfe zurückdämmen. Jedoch sind beide, wenn wir sie in ihrer geschichtlichen Bedeutung fassen, wenn wir das Verhältniß, in welchem sie zur vernünftigen Bewegung derselben stehen, in Betrachtung ziehen, nur nothwendige Extreme, und der Tumult, den sie verursachen, ihr voller, ungestümer Eifer ist in der großartigen Bewegung der Geschichte den Wellen zu vergleichen, welche rechts und links am rauhen Felsengestade aufbranden, und eben darum so laut schäumen und brausen müssen, damit die Schiffe, die uns die Güter des Lebens bringen, die Tiefe der Fahrstraße, und den rechten Weg des geschichtlichen Fortschrittes finden, der indessen im ruhigen Gange die Millionen vorwärts trägt, mit jener göttlichen Geduld, welche unbekümmert um die vorüber wandelnden Generationen ihr ewiges Werk fördert, das nicht ungethan bleibt, wenn es auch mancher Ungeduldige nicht erwarten kann. Denn nicht für *diesen* als Einzelnen, sondern für das ganze Geschlecht wird es gethan. Dagegen nimmt sich so klein die sich überstürzende Hast aus, welche zur Ausführung jedes zufällig auftauchenden Gedankens Himmel und Erde aufbietet, und so mit tausend nichtigen Dingen, Geburten des Augenblicks ohne tieferen Grund, sich fruchtlos abmüht. Hierin ist übrigens nicht zu tadeln, *daß* sie ihr Gewicht in die Wagschale legen, sondern nur das *Zeter* über den Untergang, wenn es nicht sogleich zieht, was ja doch nur durch seine Gediegenheit bewirkt werden soll, zu welcher der Pathos der von ihm gerühmten Vortrefflichkeit nichts beiträgt; darum läßt auch die Welt das Zeter verhallen, — sie weiß, was es damit für eine Bewandtniß hat.

Wenn das Gesagte die Wechselbeziehung zwischen Rechtsphilosophie und Rechtswirklichkeit andeutete, so ist hier noch die Bemerkung zu machen, daß sich ihr Dasein, sowohl in der Rechtsgeschichte, als in der Gegenwart des Rechtes nachweisen läßt, nur mit dem Unterschiede, daß in der Rechtsgeschichte die Resultate derselben, wie sie sich stufenweise von Epoche zu Epoche entwickelt hatten, schon vorliegen, während sie in der Gegenwart vorerst nur einander modificirend und befestigend thätig sind. Wenn wir uns nun in der Gliederung der Rechtswissenschaften an deren ersten Theil wenden, und das Gebiet der Rechtsgeschichte uns vergegenwärtigen, so sehen wir zwar dieses Gebiet in die zwei Ströme der Geschichte der Rechtsphilosophie und der Rechtsrealitäten sich auseinander legen, wir werden aber an die enge Wechselbeziehung beider um so mehr gemahnt, als sich der Begriff des Rechtes nicht in allen Epochen zu einem Systeme ausgeprägt und ausgesprochen hat, und deßhalb sein Dasein nicht selbstständig in einem eigenthümlichen Elemente des Gedankens in der Darstellung der wissenschaftlichen Entwicklung zu finden ist, sondern in der positiven Gestaltung eingewickelt als deren Begriffsgehalt sich dem forschenden Auge darstellt. Daher ist man auf manchen Strecken darauf angewiesen, das positive Recht in doppelter Beziehung in Erwägung zu ziehen, nämlich als Rechtswirklichkeit, und als Träger des Rechtsbegriffes, insoferne dieselbe in keiner andern als in dieser positiven Gestalt als deren pulsirendes Leben sich erkennbar macht. In andern Epochen hingegen, wo der sich in den Zeitgenossen bewegende Gedankengehalt zur Wissenschaft sich gestaltet hat, wird man dieser Vermittlung nicht mehr bedürfen, sondern sich unmittelbar an die wissenschaftlich ausgesprochenen Gedanken halten können.

Daß übrigens die Rechtsphilosophie, als nur Ein Element in dem Ganzen des philosophischen Fortschrittes sich bewegend, mit der Geschichte der Philosophie im Allgemeinen ganz gleichmäßig Schritt halte, daß überhaupt in ihr auch die Totalität des menschlichen Geistes nach seinen Entwicklungs-Momenten sich spiegeln, ist eine Bemerkung, welche sich ohnehin Jedem aufdrängt. Da aber die Geschichte der Philosophie im Fortschritte der Weltalter enthalten ist, und diese sogar wesentlich nach dem geistigen Fortschritte sich abgränzen, so ist klar, daß sich auch die Gliederung der Geschichte in den vier Weltaltern des orientalischen Lebens, des Griechen- und Römerthums, und der Germanenwelt charakteristisch bestimmen muß. — Es ist demnach in dem Studium der Geschichte der Rechtsphilosophie die Metamorphose, die allmälige Entpuppung des Rechts- und Staatsbegriffes zu betrachten, indem man den geistigen Faden verfolgt, der sich durch die Geschichte des Orientes, der Griechen, Römer und Germanen schlingt. Es ist der Gang zu betrachten, in welchem der Begriff der Freiheit, der im Oriente ausschließlich in der Person des Herrschers, und zwar in ihm nicht als subjective Freiheit, sondern als Willkür existirt, sich zur objectiven Freiheit des Griechenstaates entfaltet, an welcher übrigens der Mensch nur insofern er Bürger desselben, Theil nimmt, wie jedoch dieses Einleben der Einzelnen in die Staatsfreiheit, diese Immanenz noch nicht zu einem solchen Uebergewicht des Staatszweckes über das Interesse des Einzelnen gelangt, zu welchem es im römischen Staate so heranwächst, daß das Allgemeine der Macht Roms alle einzelnen Kräfte zur unbedingten Hingabe zwingt, daß das Interesse des Einzelnen in ihm aufgeht, und diesem als einziges Asyl am Ende nur der Privatbesitz

übrig bleibt. So wird zum Schlusse der römischen Epoche aus der großartigen Staatswelt, eine Welt des Privatrechtes. Es ist dann ferner zu beobachten, wie im germanischen Leben das subjective Bewußtsein erwacht, und alle äußere Ordnung aus der tiefen Innerlichkeit dieses Bewußtseins entspringt und die Treue, also Gesinnung, zur Grundlage des germanischen Lebens wird; wie ferner diese Idee sich zuerst auf der natürlichen Grundlage der Staatsverbindung — als Stammestreue, sodann im Mittelalter in der Gliederung des Lehenstaates als Lehentreue geltend macht, um endlich sich zum höheren Begriff der Staatstreue zu erheben, mit der Bestimmung, ihre Rechtfertigung und unerschütterliche Grundlage in dem Elemente des vernünftigen Bewußtseins zu finden, mit welchem das religiöse Bewußtsein zusammentrifft. Es ist bei diesem Uebergange von der antiken Welt in die germanische vorzüglich der Punkt in's Auge zu fassen, daß, wenn früher der Bürger dem Staate immanent war, in der germanischen Welt der Begriff und die Existenz des Staates der Subjectivität immanirend, aus derselben emporwuchs.

Die Spuren der Gedanken-Bewegung in den Manifestationen des Geistes zu verfolgen und dadurch sich den Weg zum Verständniß der Rechtsphilosophie der Gegenwart zu bahnen, ist der Zweck und das Ergebniß dieser Studien, deren Kreis durch die, immer neue Schätze aufbringenden Forschungen besonders in neuerer Zeit bedeutend gefördert wurde. Daß dort, wo wir der Gegenwart nahe rücken, besonders die Entwicklungen der Philosophie seit Kant in's Auge gefaßt werden müssen, liegt um so mehr am Tage, da der Kampf, der von diesem Manne angeregt wurde, seine Schwingungen bis in die Jetztzeit

verbreitet, und sowohl in als neben den letzten großen Philosophien Schelling's und Hegel's auch noch die Kant'sche und Fichte'sche Wissenschaft fermentirt, weßhalb man, bis die Widersprüche, welche zwischen den ewig berechtigten Existenzen und der letzten philosophischen Entfaltungen obwalten, gelöst sind, nicht umhin können wird, sich immer wieder den inneren Gang der Philosophie seit der Kant'schen Epoche zu vergegenwärtigen, um endlich daraus ein reines Ergebniß zu ziehen, bei welchem Wissenschaft und Leben gleichmäßig sich befriediget, von einander anerkannt und gefördert sehen. — Wenn auf diese Weise auf dem mehr intensiven Wege der Begriffs-Entwicklung die Eine Seite der Rechtsgeschichte einer nähern Betrachtung unterzogen wird, so liegt es schon in ihrer Natur, die Kehrseite zu fordern. Der Begriff hat seine Wirklichkeit erst in der concreten Erscheinung, darum liegt in ihm auch das Bestreben, sich in concrete Erscheinung zu übersetzen.

Die Welt der concreten Rechtsbegriffe, das ist, die positiven Rechte, sind die Uebersetzung des Begriffes in die Form realen Daseins, oder vielmehr, sie sind die Art, in welcher sich der Rechtsgedanke darlebt.

Die Geschichte des gegebenen Rechts umfaßt also die Bildungen, in denen das Rechtsbewußtsein der Orientalen, der Griechen, Römer und der germanischen Welt sich reale Gegenständlichkeit gegeben hat. Hier ist das noch lange nicht erschöpfte Gebiet der verschiedenen Gesetzgebungen der fernsten bis zur nächsten Zeit. In Betreff ihrer Bedeutung und ihres Verhältnisses zu unserem Rechtsleben sind sie sehr verschieden; bei den orientalischen und griechischen Gesetzgebungen kann der Zweck, den man bei deren Studium im Auge hat, sich nur auf

historische Auffassung, also auf eine theoretische Bedeutung beziehen. Anders bei den römischen und germanischen Quellen-Studien. Das römische Recht stellt sich zunächst als das Rechtssystem eines untergegangenen Volkes, eines von den Germanen besiegten Weltalters dar. In sofern ist sowohl die Geschichte des römischen Rechts bis zu jenem Zeitpunkte, wo es die Höhe seiner Ausbildung erreichte, als auch die Darstellung seines Inhaltes in dieser seiner letzten Gestalt Sache des historischen Interesse, und es ist somit die Aufgabe des Philologen und Geschichtsforschers, die hierin liegenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Gegenwart darzulegen. Allein wie die griechische Kunstwelt für den Kunstphilosophen und den Künstler ein praktisches Interesse hat, so gilt dies von der römischen Rechtsgelehrsamkeit für den Juristen der Gegenwart. In dieser Schöpfung, und fast kann man sagen in dieser allein liegt die unvergängliche Classicität der Römer, denn was sonst von ihnen übrig blieb, insbesondere auf dem Gebiete der Kunst, ist wohl hinter der Höhe ihrer Vorgänger, der Griechen, zurückgeblieben; darüber waltet kein Streit mehr ob. Im Gebiete der Rechtsliteratur aber reichen jene aus der alten Welt kolossal und welthistorisch hervor. Darauf gründet sich das praktische, an die Schriften der römischen Juristen sich knüpfende Interesse. Es hat insbesondere in Deutschland eine positive Grundlage dadurch erhalten, daß der Complex des römischen Rechts seit drei Jahrhunderten aus mannigfachen Ursachen sogar zum gesetzlichen Rechte geworden ist. Es ist kein Zweifel, daß man gewichtige Gründe hat, diese Stellung und Bedeutung desselben nicht unbedingt als einen Gewinn für den Rechtszustand der Deutschen anzusehen, da man Gründe hat zu

behaupten, daß es mitten in die deutsche Welt hereingeworfen wurde, als ein fremdes Ungethüm, mit dem sich das Volk schon wegen der ihm unverständlichen Sprache nie befreunden konnte; daß man daher das Eindringen des fremdländischen Rechtes in der Eigenschaft eines Gesetzes als eine schroffe Negation, als eine Gewaltthat, welche der Idee gesunder historischer Entwicklung widerstreitet, erklären muß. Jedoch würde es jetzt eine nicht minder schiefe Ansicht beurkunden, wenn man dasselbe plötzlich ignoriren wollte. Ja dies ist nunmehr, da die Verbreitung seiner Grundsätze auf so ausgedehntem Boden feste Wurzeln gefaßt hat, sogar unmöglich geworden. Allein nur mit höchster Befriedigung kann man die jetzigen Bestrebungen ansehen, durch die Wiedergewinnung der wahrhaft historischen Grundlage in den Documenten germanischer Rechtsbegriffe das römische Recht in die Schranken zurückzuweisen, von welchen man wünschen muß, daß es dieselben nie überschritten hätte, nämlich in die Schranken der Doctrin. Daß an dem Studium der classischen Juristen auch noch fort und fort der wissenschaftliche Sinn der Rechtsgelehrten sich kräftige und orientire, das ist unbedingt wünschenswerth und wird, wie überhaupt das Studium der Alten, nie ohne Nachtheil vernachlässigt werden können, eben so wenig als die griechischen Dichter aufhören können, als Denkmale der Größe der Vergangenheit, Quellen eines tüchtigen und kräftigen Sinnes zu bleiben.

Weil diese Stellung des römischen Rechtes zur Gegenwart die wahre, in der Idee der Geschichte liegende ist, so kann man sich darüber nicht wundern, daß seiner Herrschaft nur eine kurze Dauer war, daß schon seit dem Ende des vorigen

Jahrhunderts sich das Bestreben kund gibt, vaterländische Gesetzbücher zu schaffen, in denen freilich die römische Färbung sehr bemerkbar ist; daß ferner jetzt schon seit geraumer Zeit wahrhaft nationelle Elemente urkräftig wieder hervortreten, ihren Gehalt und deutsche Ursprünglichkeit geltend machen und zwar um so mächtiger, als eben die drei Jahrhunderte der Geltung des römischen Rechtes eine formelle Rechtsbildung hervortrieben, welche die Gegenwart befähigt, die vaterländischen Elemente gründlich zu pflegen und aus ihnen ein für Jahrhunderte bleibendes Werk zu schaffen. So wird sich denn in der Folge die Zeit des römischen Rechtes in der Geschichte der germanischen Staaten als eine Episode darstellen, die am Ende, nachdem die ungünstigen Wirkungen vermittelt und ausgeglichen sein werden, aus dem Widerstreit in die Ruhe des Dagewesenen übergegangen, nicht mehr die Klagen derjenigen anregen wird, denen ihre unmittelbare Gegenwart fortwährend ein Gegenstand der Unzufriedenheit war; und was dann zurückgeblieben sein wird, das wird sich als reiner Gewinn aufweisen. Daß insbesondere für die österreichische Rechtswissenschaft die Bedeutung des römischen Rechtes nur mehr noch in seinem doctrinellen Werthe liegt, ist eine Folge des Umstandes, daß schon seit mehr als dreißig Jahren bei uns ein vaterländisches Gesetz in Geltung und Uebung ist, das auf der Grundlage der Landesgesetze unter dem Einflusse des römischen Rechtes zu Stande kam. Durch das eben Gesagte ist auch schon angedeutet, welcher Zweig der Geschichte des positiven Rechtes immer mehr an Bedeutung und Wichtigkeit zunimmt. Denn die Erscheinung, daß die Deutschen in die Geschichte des eigenen volksthümlichen Rechtes, und zwar zum Behufe einer Theorie zurückgreifen, an

welcher sich die Praxis besser als am corpus juris Rathes erholen kann, darf nicht mehr als eine zufällige, sondern muß als eine mit der Idee des Jahrhunderts zusammenhängende angesehen werden. Daher kann man auch nicht zweifeln, daß die Zeit nahe ist, wo von den germanistischen Studien die romanistischen überflügelt sein werden. Daß dieses besonders zur Wiederbelebung mancher, über die Gebühr vernachlässigten, auf der Grundlage freimüthiger und treusinniger Rechtspflege ruhenden Institute beitragen wird, und darum höchst wünschenswerth ist, wird von keinem Freunde historischer Rechtsentwicklung in Abrede gestellt werden.

Im Verlaufe der Rechtsgeschichte des Mittelalters bieten sich ferner zwei Rechtsschöpfungen dar, die theoretisch-historisch von großer, für das praktisch-gegenwärtige Interesse von wenig bedeutender Wichtigkeit sind: ich meine das Recht des Feudisten, und das des canonischen corpus juris.

Sie beide tragen das Gepräge des Mittelalters, des kriegerisch-priesterlichen Staates jener wunderlichen Zeit; das Feudalrecht, ausgehend von der Lehen-Gliederung, das canonische Recht von dem geistlichen Schwerte der Hierachie. — So führt die Geschichte des positiven Rechtes allgemach zur Gegenwart heran, der Strom scheint still zu stehen und sich in die unermeßliche Breite eines Meeres auszudehnen, in welchem die Wasser in Ebbe und Fluth hin und her wogen. Das Princip der Bewegung zu erfassen war vorzügliches Augenmerk in der Rechtsgeschichte, anders bei der Betrachtung der Gegenwart; hier ist's nicht die Bewegung, hier sind es die nach allen Seiten hin sich ausdehnenden Elemente selbst, Zusammenhang, Uebereinstimmung und Wirkung des Einzelnen, so wie ganzer Gebilde.

Die Gegenwart stellt größere, umfassendere Forderungen an uns, sie macht sich nicht etwa blos als theoretischen Stoff geltend, sondern alle Theorien haben vielmehr noch etwas anderes hinter sich, und die praktische Seite, die Beziehung auf That und Ausübung, das ist jenes Interesse, welches ein viel umständlicheres Eingehen nöthig macht. Die Gegenwart ist zwar nur der letzte Moment der Geschichte, aber gerade darum, weil in ihr das wirkliche Leben mit der tausendfältigen Spannung seiner Gegensätze sich bewegt, fordert die Gegenwart eine ganz andere Weise, sich mit ihr bekannt zu machen. Hier ist es nicht damit gethan, in Betreff des Rechtes die Gedanken kennen zu lernen, die sich darin aussprechen, und diese Gedanken mit einzelnen *ausgesprochenen* Grundsätzen zu belegen. Denn daß das gegenwärtige Gesetz wirklich und darum wirksam sei, ist das Wesentliche; wirksam ist aber das allgemeine nie durch sich selbst, sondern durch das Concrete, darum ist es auch nothwendig, die Gegenwart in den concretesten Elementen kennen zu lernen. Die Gegenwart ist überdies noch der weiter zu gestaltende Stoff, seine Genesis aus dem innern Reichthum geistigen Lebens darf nie still stehen. Auch diese Fortgestaltung macht das Kennen der concreten Elemente nothwendig. Hier muß wieder zuvörderst daran erinnert werden, daß die Gegenwart als ein fest zusammenhängendes Ganzes, als ein Organismus mannigfaltig sich äußernden Lebens betrachtet werden muß. Der Staat, die Religion, die Kunst und Wissenschaft sind auch hier wieder die großen Sphären, innerhalb welcher sich alle menschliche Thätigkeit vollbringt. Aus diesem Gesammtorganismus müssen wir uns jene Sphäre ausscheiden, welche unser nächstes Interesse in

Anspruch nimmt, jedoch dürfen wir nie vergessen, daß eben darum, weil die Gegenwart ein lebendiger Organismus ist, sich auch andere wichtige Beziehungen und Einflüsse geltend machen. Da wir aber den Staat mit seinem gesammten Inhalte herausheben, müssen wir zugleich seine Existenz im Begriffe, und seine wirkliche Existenz unterscheiden. So schließt sich denn die Rechtsphilosophie, als der Begriffs-Ausdruck der Gegenwart, an die Geschichte der Rechtsphilosophie, und der ganze Organismus der Rechtswirklichkeiten an die Geschichte der positiven Rechte an, während sie beide als gegenwärtige Existenzen einander durchdringen und die Rechtsphilosophie als die belebende Seele der positiven Elemente angesehen werden muß. So halten wir an der Einheit geschichtlicher Ansicht fest, ohne jedoch die Unterscheidung, welche das Princip aller Bewegung ist, außer Acht zu lassen. — Wenn wir uns nun zur Rechtsphilosophie der Gegenwart wenden, so drängt sich gleich die Bemerkung auf, daß sie nicht etwas Willkürliches ist, welches da sein, oder auch nicht da sein kann. Die Philosophie der Gegenwart hat eine historische Grundlage, die man ihr muß stehen lassen, und so gewiß als die Philosophie einem eigenthümlichen Drange des Geistes entspricht, der ebenfalls nicht wegraisonnirt werden kann, aus welcher eben der ganze Organismus der Begriffsentwicklungen sein Dasein herleitet, eben so gewiß kann kein Stillstand Statt finden, sondern aus den treibenden Elementen müssen sich, kraft der immer neuen Lebensfrische des Geistes, neue Keime entfalten, müssen Blüthen und Früchte reifen. Man kann sie daher auch nicht ignoriren, es würde dies der Naivetät des Kindes gleichen, welches die Augen zudrückt, und meint, daß

nun alles unsichtbar gemacht und rings in Finsterniß gehüllt sei. Das Ignoriren würde nur dazu dienen, um mitten in der rüstig strebenden Welt geistestraurig zu erscheinen. Der Macht der Philosophie läßt sich daher nicht ausweichen, erstlich weil es eine ethische Nothwendigkeit ist, sie zu pflegen, weil das historische Pflichtgefühl dazu treibt, weil es eine Sünde ist wider den Geist; zweitens darum, weil es glücklicherweise nicht möglich ist, sie zu hemmen, und der Schaden nur den trifft, der sie abweiset, der Schaden nämlich, die befruchtenden Elemente zu entbehren, die aus der lebendigen Geistesbewegung in das reale Leben fallen. Darum ist es Aufgabe, die Bewegung ihres Kampfes auszuhalten, weil es entnervende Weichlichkeit ist, sich demselben zu entziehen, man muß die Arbeit der Durchbildung übernehmen, um daraus stärker und fester begründet, und auch mit Elementen der Zukunft bereichert, hervorzugehen. Es ist hier wie mit Kriegen, welche in schwülen Zeitläuften die höchste moralische Wohlthat sind, welche man einer Nation gewähren kann, so sehr auch der Krämer dagegen sich sträuben mag, so sehr auch die Mütter um ihre Söhne jammern und der Haushalt des Einzelnen sich gefährdet sieht. Die moralische Kraft, die Energie der Geister fordert sie, und die sich verweichlichende Gesinnung der Menschen bedarf der Läuterung, denn die Tapferkeit des Bürgers ist die höchste und festeste Gewähr des Staates.

Ganz so verhält es sich mit der geistigen Rüstigkeit, welche ihren Centralpunkt in der Philosophie findet. Die Frage ist also nicht, ob man sich in die Bewegung der Philosophie einlassen soll, wohl aber hört man die Frage, wo man sie anfassen soll, welches Mannes Worten man trauen dürfe, in welchem

Systeme die Philosophie der Gegenwart ihren reinen Ausdruck finde? Wer diese Frage stellt, von dem muß man behaupten, daß er in diese Verlegenheit wahrlich nur durch den ihn umgebenden Reichthum versetzt wird und trotz dem muß man's noch seltsam nennen. Vielleicht hat man den wahren Punkt gefaßt, wenn man sagt, daß es ihm am rechten Willen fehle. Dieser hätte die Energie der Entschlossenheit, er würde nicht in der Wahl zaudern, würde rasch zugreifen, denn er weiß, an welchem Punkte er die Peripherie überschreiten mag, von jedem führt ein Radius zum Centrum; und die Rechtschaffenheit, der Charakter der Forschung, läßt ihn nicht in der Richtung einer Sehne hingleiten, um an einem andern Punkte der Peripherie wieder aus dem Kreise zu fallen. Wer die Philosophie der Gegenwart in einem Compendium nach Hause tragen will, wird sie sicher nicht finden, wohl aber wer mit wahrem Wissensdrange auf die ganze geistige Bewegung der Zeit achtet. Das ist eben das Großartige unserer Zeit, daß sie eine positive, eine producirende ist, und die Philosophie der Gegenwart ist nicht dieses oder jenes System, sondern die Elemente, die in allen Systemen der Gegenwart thätig sind, bilden die Philosophie der Gegenwart. Es ist schon früher bemerkt worden, daß Kant noch nicht der Geschichte angehört; er, mit der Reihenfolge der übrigen, bis auf die letzten Aeußerungen Schelling's in den Berliner Vorlesungen, bilden das große Ganze der Philosophie der Gegenwart. Wer aber ein System will, ein nach allen Zweigen des Wissens hin durchgebildetes, solches ward nur Eines geschaffen, das war die gewaltige Arbeit Hegel's. Darum, weil seine Philosophie ein gegliedertes geschlossenes, zu Specialwissenschaften ausgearbeitetes System bildet, darum

ist es der Mittelpunkt der geistigen Bewegung, um welchen rings herum all die bekämpfenden Elemente, einerseits die andern philosophischen Richtungen, anderseits die positiven Gestaltungen sich reihen, und eben durch die Rüstigkeit des geführten Kampfes den baldigen Durchbruch eines höheren Princips versprechen, das die geistigen Strahlen der Gegenwart in seiner Mitte versammelt. Rücksichtlich der positiven Gestaltungen, von welchen das philosophische Princip des Systems mit der Energie einer gediegenen Wirklichkeit gedrängt wird, von welcher es zum Geständnisse der Einseitigkeit gebracht werden will, muß wiederholt werden, daß sie als Positivität nicht minder eine Kritik der Philosophie ausüben, als die Philosophie ihre Kritik gegen das Bestehende geltend macht; denn dort, wo die Philosophie mit der festen Grundlage des Lebens in Widerspruch geräth, hat dieses ein Recht, die Wahrheit des philosophischen Systems in Frage zu stellen; ja die Philosophie muß diese Rüstigkeit des positiven Daseins anerkennen, selbst dann, wenn sie dessen Einwürfe zu besiegen hofft, weil sie sich nicht einen trägen Gegner wünschen darf, und weil nur jener Frieden dauernd ist, der errungen mit dem geistigen Schwert wird. Sie muß anerkennen, daß die Behauptung, eine mit dem Dasein fundamental im Widerspruch stehende Philosophie habe noch nicht das rechte Princip an ihre Spitze gestellt, ihren Ursprung im Mittelpunkte aller Wahrheit, nämlich im Bewußtsein der Einheit des Daseins habe. Denn dieses Bewußtsein kann keine unvermittelten Gegensätze dulden und muß daher mit der Entschiedenheit, welche einer tüchtigen Wirklichkeit inzuwohnen pflegt, die kategorische Forderung an die Philosophie stellen, von neuem in ihre Tiefe zu graben, um in derselben

jenen Quellstrahl zu finden, welcher, weil er tief genug entspringt, hoch genug über die Erde sich hebt, um mit dem niederträufelnden Regen den ganzen Umkreis des Daseins gleichmäßig zu befruchten. In einer Zeit, in welcher, ein positives Resultat aus mannigfaltigen Negationen herauszugestalten, so viele Kräfte sich bemühen, kann also nicht in einer einzelnen philosophischen Richtung, sondern es kann nur im ganzen Reichthume aller, und in dem allen vorschwebenden Ziele der Inhalt der Philosophie bestehen, so wie in einem lebenskräftigen Baume die Gesammtheit der treibenden Elemente, die sich zur Hervorbringung der Frucht zusammennehmen, sein wahres Dasein ausmacht. Allein nicht mit Unrecht wird bemerkt, daß nicht alle dazu geschaffen sind in den Kampf der Elemente sich einzulassen; nach den reinen Resultaten frägt die Mehrzahl, und woran sind nun diese zu erkennen? was ist der wesentliche Gehalt des bisher Gewonnenen? Da scheint denn die wahre Auskunft diese zu sein: nicht das, worüber Streit obwaltet, sondern das, worüber die Kämpfer einverstanden sind, ist das wesentliche Resultat der gegenwärtigen Philosophie und dessen ist wahrlich nicht wenig vorhanden, besonders in den Special-Wissenschaften, obgleich es in der Stille seines, in die Ruhe der Anerkennung übergegangenen oder in die Wirklichkeit überzugehen beginnenden Daseins leicht übersehen oder gering geachtet wird. Dieser Sphäre wendet sich zu, wem die Natur jenen Trieb zu stiller, ordnender, harmonisch gestaltender Thätigkeit gegeben hat, der zwar nicht die Macht der Abstraction besitzt, welche zu den Principien unwiderstehlich fortreißt, und der daher zum Kampfe der Principien nicht taugt, dem aber jene mehr künstlerische Seele inwohnt, welche das

theoretische Resultat in das Leben herein zu bilden strebt; der das Auge überall und vorzugsweise bei der harmonischen Erscheinung hat. Welche herrliche, von der wahrsten Menschenliebe durchdrungene Männer die deutsche Nation auch in dieser Sphäre hat, das lebt in dem Bewußtsein jedes Beobachters. Sie bringen jenen Reichthum der das Leben mit der Theorie vermittelnden und durch sie läuternden Wissenschaft hervor, deren Wohlthat unmittelbarer als die des speculativen Denkers gefühlt wird. Die unumgängliche Nothwendigkeit solcher Bestrebungen bedarf keiner Erörterung. Wenn aber jene extremen Vorposten, die sogenannten Consequenten, welche wirklich in eine gesonderte Richtung getrieben, dieselbe bis zum schroffen Abhang verfolgen, wenn diese von sich behaupten, daß sie allein die Bestimmung haben, der Zeit das Gesetz ihres Lebens zu schreiben, so werden wir zwar die ehrliche Offenheit dieser Partei anerkennen, und uns erinnern, daß am Ende Jeder, selbst der eifrigste Vermittler, dem Standpunkte der Partei verfällt, oder vielmehr ihn ersteigt, weil über den Parteien nur die Geschichte als Weltgericht steht; wir werden uns aber auch erinnern, daß von der extremen Speculation bis zur welthistorischen Philosophie und ihrem Resultate ein weiter Weg, und von diesem zu hoffenden theoretischen Resultate bis zu dessen praktischer Gestaltung eine geraume Strecke ist; wir werden uns daran erinnern, daß jene, welche das in Mitte liegende breite Terrain inne haben, die den Gedanken an der Ausführbarkeit, die Ausführung am Gedanken erproben, die das Leben im concreten Zusammenhange bedenken, weil sie selbst mit ihm unmittelbar wirksam zusammenhängen, daß jene, welche den aus der Sprache der

Philosophie übersetzten Gedanken in die Specialität einer praktischen Sphäre einzuführen haben, auch eine Stimme im Rathe der Zeit haben.

So ergibt sich eine Reihe von Bestrebungen von den Extremen der philosophischen Richtungen bis zu den Pflegern der empirischen Wissenschaften, von denen jede Reihe auf ihrem, aber alle auf historischem Boden stehen.

Doch wozu diese Erörterung? sie soll die Einsicht hervorbringen, daß der Weisen geistigen Strebens mehrere sind, alle mit historischer Berechtigung, alle zur Gestaltung des Lebens nothwendig bedingt, weil der speculative Philosoph seine Ideen nur durch die Mittelglieder der Eklektiker, der Männer concreter Wissenschaften, und der praktisch unmittelbar Eingreifenden zur Realität bringen kann. So hat sich auch von je die Idee metamorphosirt und heraus an die Wirklichkeit gebildet.

Daher ist auch keine dieser Weisen wissenschaftlichen Bestrebens gering zu achten, und jene Nation ist lebenskräftig zukunftfroh, in welcher alle Stufen von redlich strebenden Männern besetzt sind. Solche wissenschaftliche Gliederung ist das Zeichen geistiger Gesundheit einer Nation, in welcher die concrete Handgreiflichkeit von der speculativen Bewegung vor dem Mechanismus bewahrt, die speculative Verallgemeinerung hingegen von der tüchtigen Wirklichkeit vor der Gefahr gesichert wird, in ihrem Fluge die Verbindung mit dem wirklichen Leben zu verlieren. Die Verachtung der praktischen Empirie ist einseitig, aber auch die Verbannung der speculativen Philosophie wäre eine Ungerechtigkeit an den höchsten Kräften der Menschheit.

Wenn dies überhaupt von der wissenschaftlichen Bewegung gilt, so muß es speciell auch von der Rechtsphilosophie

gelten; auch hier gibt es der Weisen, sich den geistigen Gehalt der Gegenwart eigen zu machen, mehrere. Jede bedarf ihrer Kräfte, und wenn es nach der Art der geistigen Physiognomien dem Einen genügt, den verständigen Inhalt, und das vom praktischen Bedürfnisse unmittelbar Geforderte sich eigen zu machen, so werden Andere dabei sich in höchster Unruhe befinden, und gezwungen sein, zum speculativen Mittelpunkte vorwärts zu schreiten, während die Mächtigsten in den geistigen Kampf der Principien gezogen werden. Nur Eins müssen sie gemein haben: die historischen Grundlagen, und die historische Tendenz.

So hat alles im großen Organismus des Lebens seine Stelle; es ist wie im mannigfaltigen Reiche der Natur, wo auch alle Arten, und nicht minder die Individuen ihre Geltung haben.

Wenn es sich also fragt, welcher Richtung im Studium der Rechtsphilosophie sich der Einzelne hingeben soll, so läßt sich darauf nichts anderes sagen, als: jeder nach der Besonderheit seines Wesens, nach der Bestimmtheit seines individuellen Dranges, eingedenk der Worte des Dichters:

»Wie an dem Tag, der dich der Welt verliehen,
»Die Sonne stand züm Gruße der Planeten,
»Bist alsobald und fort und fort gediehen
»Nach dem Gesetz, wonach du angetreten.
»So mußt du sein, dir kannst du nicht entfliehen,
»Und keine Zeit, und keine Macht zerstückelt
»Geprägte Form, die lebend sich entwickelt.«

Die Widerstrebungen werden sich in einem Mittelpunkte bedingen, und die Gegenwart ist stark genug, um die allsei-

tige Bewegung in sich auszuhalten; es liegt ein unendlich conservatives Princip, eine vorherrschende Positivität, ein Drang zu sammeln, fest zu setzen in unserer Gegenwart; ein conservatives Element, das um so unausweichlichere Herrschaft übt, als es für die Gegenwart in dem Gange der Geschichte nothwendig bedingt ist.

Es war schon im Vorigen Gelegenheit von der Macht des Bestehenden zu reden, dasselbe drängt sich aber dem Bewußtsein rücksichtlich des Rechtsgebietes in der ganzen Tiefe seiner Macht erst durch die Bemühung auf, wenn man dasselbe in seinen einzelnen Sphären, in seiner Verzweigung und Einwurzlung betrachtet. Wir werden dadurch auf den breiten Boden des concreten, positiv-gegenwärtigen Rechtes geleitet, auf welchem wir die Gesammtheit der Rechtswirklichkeiten sich entfalten sehen.

Um für die natürliche Gliederung dieses Zweiges des gesammten Organismus der Rechtswissenschaft das Princip verständlich zu machen, ist es nöthig, sich ein Gesetz historischer Entwicklung zu vergegenwärtigen.

Schon Aristoteles hat gesagt, das Ganze ist früher als seine Theile, weil erst innerhalb des Ganzen seine Organe sich bilden, sich verselbständigen, sich gegen einander kräftigen, und immer deutlicher zur Erscheinung bringen. Die Natur bestätigt diesen Satz, und zeigt uns im Samenkorn das Ganze, in welchem die Elemente noch zusammengewickelt erscheinen und erst im Wachsthum sich stärken und endlich in ihrer Einheit scheiden, um eine höhere, eine entwickelte Einheit darzustellen. Die Philosophie enthält die speculative Darlegung und Nachweisung dieses Satzes. Und weil er allgemein, weil

er logisch ist, so bewährt er seine Macht denn auch im Staate. Im orientalischen Staate ist sogar Religion und überhaupt alles geistige Wesen indifferent und eingehüllt, im griechischen Leben ist Staatsrecht und Privatrecht noch zusammengewickelt, im römischen hat zwar diese Sonderung sich hervorgebracht, doch ist das Gebiet des Rechts mit dem Gebiete der, die subjective Wohlfahrt begründenden Wirksamkeit des Staates noch nicht geschieden; diese Trennung kann erst dort sich geltend machen, wo der Mensch sich seiner als Subjectes bewußt wurde, und nicht im Staatszwecke aufging. Das germanische Leben nun aber hat eben den Inhalt, im Menschen das Bewußtsein subjectiven Daseins entfaltet zu haben. Diese Trennung des Rechtes, als vom Staate festgesetzte Norm, innerhalb welcher die Persönlichkeit anerkannt und die Sphäre ihrer Freiheit garantirt wird von dem Gebiete der weiteren allgemeinen Bemühungen zur Begründung subjectiver Wohlfahrt, hat in der Wirksamkeit des Staates eine Unterscheidung hervorgebracht, nämlich die Unterscheidung der Wirksamkeit zur Handhabung des Rechtes und zur Gründung alles dessen, wodurch, außer der fundamentalen Bedingung der Rechts-Bethätigung, noch anderweitig das subjective Wohl befördert wird.

Der Staat geht dadurch über die enge Gränze, ein bloßes Rechts-Bethätigungs-Institut zu sein, hinaus, und nimmt eben dadurch eine, die geistigen und materiellen Anliegen umfassende Stellung ein, da schon die natürliche Einheit der Volksfamilie eine viel innigere Gemeinschaftlichkeit hervorruft, welches unmittelbare und unbewußte Streben vom Staate zum bewußten Zweck zum klaren Wirken und zur freien Erwählung der Mittel erhoben wird.

Wenn wir also den positiven Stoff der Gegenwart nach der, durch wesentliche Differenzirung ihres Staatsbegriffes gegebenen Trennung anordnen wollen, so werden wir auf diese höchst bedeutungsvolle Unterscheidung Rücksicht nehmen müssen. Dadurch rechtfertigt sich jene Anordnung des jetzt geltenden positiven Stoffes, durch welche der Staat vorerst nach der Seite seiner Rechtswirksamkeit in's Auge gefaßt wird. In diese Kategorie gehört ein allgemeiner Umriß der Gesetzgebungen sowohl rücksichtlich des Strafrechtes als des bürgerlichen Rechtes der europäischen Nationen. Dieser Umriß verhält sich übrigens zu der ihm entgegengesetzten, besonders hervorgehobenen vaterländisch-österreichischen Rechtsgesetzgebung nicht wie das Allgemeine zum Besondern, sondern nur wie ein Aggregat unter allgemeine Gesichtspunkte zusammengefaßter Besonderheiten zu jenem besondern Gesetze, welches in unmittelbarer Beziehung zur Praxis des Vaterlandes steht, und daher nicht blos zu dem Zwecke, daß man davon Kenntniß nehme, Gegenstand der Rechtsgelehrsamkeit ist, sondern darum, daß es nach seiner Bestimmung, als bei uns geltendes Recht, zur Richtschnur für die Rechtspflege diene. Daß bei einem solchen allgemeinen Umrisse die in den verschiedenen Gesetzgebungen concret gewordenen Ideen eine besondere Rücksicht verdienen, liegt in der Natur der Sache, da es in diesem Bereiche des ausländischen eben nicht darauf ankommt, die ganze Fülle der Einzelheiten, sondern nur deren Tendenz und Princip kennen zu lernen. Eben so nahe liegt die Bemerkung, daß ein solcher Umriß höchst zweckmäßig als Einleitung in das Studium des Inländisch-Positiven gelten kann, dessen Würdigung dadurch nicht wenig gefördert wird.

An diese allgemeine Uebersicht schließt sich denn das Studium der österreichischen Rechtsgesetzgebung, welches billig die ganze Aufmerksamkeit, die volle Hingebung und ein das ganze Leben hindurch fortschreitendes Bestreben in Anspruch nimmt. Auf diesem Felde treffen mit gleich warmem Interesse der Theoretiker und Praktiker zusammen, oder vielmehr, um mich dem oben citirten patriotischen Wunsche anzuschließen, hier nimmt die Förderung unserer Rechtspflege den Eifer jedes Juristen sowohl vom Standpunkte der Theorie als der Praxis in Anspruch, wobei nicht verhehlt werden kann, daß es rühmlich wäre, wenn die Ansicht allgemein festgehalten würde, daß nach vollendetem Studienlaufe das theoretische Streben nicht geschlossen sei, sondern vielmehr erst recht mit Ernst in's Einzelne zu dringen beginnen müsse; denn nichts ist hemmender, als die Meinung, nunmehr habe man sich dem Zuge des Ueblichen zu ergeben und es dabei bewenden zu lassen. Durch solchen Stillstand wird der Rückschritt angetreten.

In welche Zweige das österreichisch-positive Recht sich scheide, ist durch den Begriff des Rechtes angedeutet, welchem gemäß es in das Strafrecht und in das bürgerl. Recht, dieses letztere aber in das allgemeine und besondere sich trennt, und in dieser letztern Beziehung in das Kirchenrecht, in das Lehnrecht (beide wohl zu unterscheiden von dem canonischen corpus juris und von dem jus feudale), und in das Handels- und Wechselrecht sich scheidet. Uebrigens ergibt sich von selbst, daß diese Reihe der besondern Rechte keine geschlossene sei.

Das zweite große Glied der positiven Gelehrsamkeit ist der Staat nach der Seite seiner politischen Wirksamkeit. Auch hier stellt sich ein allgemeiner Umriß der im civilisirten

Europa geltenden politischen Maßregeln nebst deren Begründung und Würdigung aus dem Standpunkte ihres Zusammenhanges mit dem Staatszwecke, als das erste Glied dar.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen Erörterung liegt am Tage, besonders wenn sie sich an die Geschichte anschließt, die historische Entwicklung der politischen Grundsätze zum Ausgangspunkte hat, und in der Beleuchtung ihrer Wirkung auf die lebendigen Beispiele hinweist.

Was übrigens das Verhältniß dieser Disciplin zu der Rechtsphilosophie betrifft, so drängt sich folgende Bemerkung auf.

Seitdem die dürftige Ansicht, daß der Staat nur eine Rechtsbethätigungs-Anstalt sei, jener richtigeren Lehre, daß in den Umfang seiner Wirksamkeit wesentlich alle Interessen des geistigen und materiellen Wohles gehören, Platz gemacht hat; seitdem anerkannt ist, welche tief greifende Bedeutung und Wirkung seine diesfälligen Maßnahmen haben; und seitdem dieser höhere Begriff des Staates nicht blos in der Praxis gilt, sondern auch in die Wissenschaft gedrungen ist: hat man sich logisch genöthiget gefunden, in das philosophische Staatsrecht, das den Begriff des Staats seinem ganzen Inhalte, also auch seinem ganzen Zwecke nach zu entwickeln hat, die Fragen rücksichtlich seiner politischen Wirksamkeit aus demselben nicht auszuweisen. Gans hat in der Vorrede zu Hegel's Rechtsphilosophie darauf hingewiesen, daß eben darin, daß derselbe mit Nachdruck diese andere Seite des Staatsrechtes hervorgehoben habe, sein nicht geringstes Verdienst um die Fortbildung der Rechtsphilosophie bestehe. Und was man auch von der Behandlung der einzelnen Fragen sagen mag, dies Verdienst wird man ihm wirklich müssen stehen lassen. Das Staatsrecht hat sich

mit diesem Schritte aus einer unläugbaren Kümmerlichkeit erhoben, jetzt erst ist es im Stande, für den Staat jene hohe Bedeutung geltend zu machen, ihn in jener Großartigkeit der, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Wirksamkeit aufzufassen und darzustellen. Das ist die Politik von der Seite ihres Begriffes, welchem seine Realität durch die wirklichen Staaten in politischen Gesetzgebungen geschaffen ist.

Da nun der oben angedeutete allgemeine Umriß der bestehenden politischen Gesetzgebungen die Aufgabe hat, diese legislativen Besonderheiten unter allgemeinen Gesichtspunkten zusammengefaßt darzustellen, und zu erörtern, so ergibt sich, daß derselbe, als eine zum positiven Gebiete gehörige Disciplin, von der Begriffsentwicklung wohl zu unterscheiden ist. — An diesen allgemeinen Umriß schließt sich das Gesammtgebiet der politischen Gesetzgebung Oesterreichs, als Kehrseite von dessen Rechtsgesetzgebung, und von deren Studium das oben Gesagte gleichmäßig gelten muß.

Nachdem auf dem hier dargestellten Wege das Gebiet des Positiven vorerst nach der Seite der Rechtswirksamkeit, dann nach der Seite der politischen Wirksamkeit des Staates, der Betrachtung unterzogen worden ist, drängt sich die Bemerkung auf, daß die Hervorhebung der genannten beiden Seiten noch nicht im Stande ist, das Gesammtbild der Staaten ihrem gegenwärtigen Zustande nach darzustellen. Es bleibt daher noch übrig, die Staaten nach der Totalität ihrer Erscheinung und Wirksamkeit in's Auge zu fassen. Und so schließt sich demnach die ganze Reihe der Wissenschaften, welche die Gegenwart der Staaten und des in ihnen concreten Rechtes zum Gegenstande haben, mit der Stati-

stik, bei welcher sich die obige Unterscheidung in die allgemeine und speciell vaterländische wiederholt, mit der Rücksicht nämlich, daß die Kenntniß der Grundkräfte, Hilfsquellen, Institute und socialen Zustände des Staates, dem man angehört, nicht blos vom Standpunkte der Administration, sondern auch von dem der Vaterlandsliebe, tiefer eindringende Studien nothwendig macht.

---

Wenn wir nun am Schlusse auf die Reihe der Disciplinen, die an uns vorübergingen, einen Blick zurückwerfen, so müssen wir gestehen, daß es keine erzwungene Construction ist, was sie alle in dem Strombette der Geschichte zusammenführt, sondern daß dies in ihrem Wesen liegt, daß das geschichtliche Element eben ihr Schwerpunkt ist, und daß sie daher nur dem natürlichen Zuge folgend, sich in den geschichtlichen Organismus zusammenfügen, so wie auseinander falten. Die innere Wahrheit desselben bewährt sich auch dadurch, daß die einzelnen Zweige in ihm das Starre und Abgeschlossene, die herbe Abstractheit verlieren, welchen Eigenschaften sie sonst so leicht verfallen. Bewegung kommt in die Masse des Gegebenen, es strömt ein Leben gebender Gedanke durch alle Verzweigungen, und der ist kein minderer als der Gedanke der Geschichte selbst; die Entwicklung des Begriffes ist der rothe Faden, der durch die Wirklichkeit hindurch geht; alle einzelnen Disciplinen gehen durch ihre eigene stufenweise Vermittlung auf denselben Ursprung zurück, so wie an dasselbe Ziel heran, und am Schlusse entfaltet sich das großartige Bild der Gegenwart, das jedoch selbst wieder nicht abgeschlossen sich darstellt, sondern in seinen überall sich kundgebenden Keimen eine neue fröhliche Blüthe,

eine schönere Zukunft verheißt, und zwar um so rascher, um so reicher und mannigfaltiger, je rüstiger und mit je klarerem Bewußtsein die einzelnen Kräfte die schwebenden Fragen aufnehmen, je besser insbesondere, rücksichtlich der Rechtszustände Deutschlands, sich die Gelehrsamkeit die lange vernachlässigten nationalen Institute und Rechtsansichten anzueignen weiß, und je mehr andererseits die Philosophie denselben neues Leben und jene Frische der Begeisterung einzuhauchen weiß, welche jedes, mit wahrhaft hingegebener Seele ergriffene Streben eigenthümlich bezeichnet. — Die Philosophie kann zwar nicht ursprünglich von vornherein ein neues Leben erschaffen, das gelang ihr von je nie recht; es könnte ihr auch nur in einem Volke gelingen, das aus Philosophen bestünde, und hier gelänge es ihr wieder am wenigsten aus anderen Gründen. Allein gegebene Grundlagen zu ergreifen, vorhandene Stoffe umzugestalten und zum Träger der Idee zu machen, ferner so mit der allmäligen Umbildung der Institute zugleich das Volk für sie heranzubilden, das ist ihr Beruf. Die Philosophie ist in dieser Beziehung dem Sonnenlichte, die Existenz des Geschichtlich-Gegebenen dem Erdboden zu vergleichen, jene lockt aus diesem die Pflanzenwelt hervor und gibt ihr das Symbol des Geistigen, die Farbe.

Zwei Dinge nun sollen durch eine solche Behandlung der Rechtsstudien gefördert werden, eine lebendige, für die Zukunft bauende Wissenschaft, ein höherer Sinn und ein g a n z e s Herz für sie, Bewegung für die einzelnen Zweige und Zusammenhang mit dem lebenskräftigen Stamme, weil sie sonst so leicht zum Formalismus verdorren, das ist das Eine. Das Andere aber ist, daß diese redlich gepflegte Wissenschaft zum Ausgangspunkt oder zur Befestigung eines würdigen Charakters diene.

Denn das Wissen ist nur die eine Seite des Lebens, und ist lange nicht das Wichtigste; alles Wissen, so sehr es seine Würde in sich trägt, hat doch nothwendig eine Beziehung auf das praktische Verhalten. Das Wissen, das verschlossen in einer Seele glimmt, ist sterblich, hat mit dem Tode seine irdische Sendung geendet, während es, wenn es zur That wird, fort und fort sein Leben erzeugt.

Darum ist es nothwendig, auf die praktische Seite des Geistes, auf die That, auf die hohe Bedeutung des Charakters hinzuweisen, da diese Begriffe dem des Gedankens und Wissens die Herrschaft streitig zu machen berufen zu sein scheinen. — Eine speculative Erörterung dieser Frage liegt übrigens außerhalb des von unserem Zwecke beherrschten Gebietes, daher mag sie, da der Kampf noch schwebt, dahin gestellt sein. Die Wichtigkeit der Charakterbildung bleibt doch unbestritten, und das ist es eben, was durch die historische Behandlung der Rechtswissenschaften gefördert werden soll. — Gegen unseren Grundgedanken, daß der Begriff der Geschichte als das allgemeine Element angesehen werden müsse, kann sowohl von Seite der Philosophie, als der Religion, insofern Einspruch erwartet werden, als beide Anspruch machen absolut zu sein, so daß die Geschichte innerhalb dieser absoluten Existenzen ihre Bewegung habe, und nicht daß diese in die Bewegung der Geschichte fallen. Allein in jenem Sinne, als die Absolutheit hier angesprochen wird, kommt sie der Geschichte auch zu, nämlich rücksichtlich der Totalität ihrer Idee und deren sich entwickelnder Wirklichkeit. Eine andere Absolutheit kommt aber keinem von allen dreien zu. Was nun insbesondere die Religion betrifft, so fällt sie sowohl rücksichtlich ihres Werdens als auch

ihrer Ausbreitung in die Geschichte, ihr Inhalt hat seine Geschichte und überdies kann die Religion nie zum Princip für die Rechtsdisciplinen werden, da es ein vergebliches Bemühen wäre, aus ihr unmittelbar ein Rechtssystem zu deduciren. Sie hat zwar Einfluß geübt, und sofern der Gedanke der Würde des Subjectes, und der Gedanke der freien That von ihr ausgeht, sofern auch die Philosophie der Gegenwart mit ihren innersten Wurzeln in dem Leben des christlichen Germanenthumes haftet, und die Philosophie eben auch die Bestimmung hat, sich zur Rechtsphilosophie zu entwickeln: insofern ist ein Zusammenhang unseres ganzen Rechtswesens mit dem Grundgedanken des Christenthums allerdings vorhanden. Aber eben nur durch die Vermittlung der Wissenschaft, nicht als Religion unmittelbar, hat sie diese Wirkung äußern können. Da nun aber die Wissenschaft in die Bewegung der Geschichte fällt, so bleibt denn doch diese das Strombett, in dem sich alle Rechtswissenschaft sammelt und ihrer reicheren geläuterten Zukunft entgegengeht.

In diesem Sinne macht sich uns der Begriff der historischen Rechtsauffassung geltend. Wenn sich dagegen die rationalistische mit der Entschlossenheit, alle Geschichte über Bord zu werfen, und mit flottem Kiel in die Flugfahrt einer voraussetzunglosen Autonomie wirft; wenn sich andererseits die antiquarische Rechtsauffassung mit dem ganzen Wuste eines längst verschwundenen Weltalters belastet, und nicht zu behaupten wagt, daß die Gegenwart für die Gegenwart das zu sein im Stande sei, was die antike Zeit für sich hervorzubringen vermochte, so müssen wir uns gegen die eine wie gegen die andere Ansicht — einfach auf den gesunden Sinn der Gegenwart,

Bayerische Staatsbibliothek München

so wie auf die unbefangene Praxis aller Zeiten berufen, welche sich nie, weder die Grundlage ihrer Existenz unter den Füßen wegräumen, noch sich das Recht nehmen ließ, ihr Gesetz nach dem fortschreitenden Bedürfnisse der Menschheit sich selbst zu geben; in einer Welt, von deren Zuständen die Alten keine Ahnung hatten, und für diese Welt selbst Autorität zu sein; sie hat sich es nicht verbieten lassen, die Gesetzgebungsfähigkeit der alten ehrlichen Classiker, die sich das nie haben einfallen lassen, für die Gegenwart rund in Abrede zu stellen. Die Praxis gibt damit eine ganze Gesinnung kund, indem sie das Flickwerk für ein schlechtes Meisterstück hält und dagegen frisch aus dem Kern und aus der Tiefe der germanischen Welt heraus sich ihr Rechtsleben zu bilden und festzustellen strebt. Das Veto der Romanisten hat darum an den Gesetzgebern auch nie verfangen können, worüber jene freilich, im Dienste Justinians, pflichtschuldigst grollen zu müssen glaubten.

Nur in Einem Punkte ist man in neuester Zeit veranlaßt, in die Klage der Alterthümler einzustimmen, darin nämlich, daß die Gesetzgebungsrüstigkeit in einem hypersthenischen Zustand sich zu befinden scheint, indem wenig Neigung sich kund gibt, dem gemeinsam gleichen Bedürfnisse Einer Nation durch gemeinsame Arbeit, durch ein gemeinsames Resultat abzuhelfen, indem jeder kleinste Staat sich für einen so eigenthümlichen Organismus hält, daß ihm nur eine eigene Gesetzgebung und in deren Gefolge eine eigene Rechtsliteratur Genüge leisten könne. Das gibt aber jener philologisch-wissenschaftlichen Schule kein Recht, sich mit ihrem Principe zu überheben; fremder Irrthum, der überdies in diesem Falle nur ein vorübergehender sein kann, macht den eigenen nicht zu Wahrheit. Wir werden

also dessenungeachtet an der Ueberzeugung festhalten müssen, daß der Boden der Geschichte für die Rechtswissenschaft die gediegene Grundlage ist, daß aber diese historische Gesinnung mit den antiquarischen Tendenzen gar nichts gemein habe, die man auf ihrem Boden gerne gewähren läßt.

Und so drängt uns denn alles zum Entschlusse auf dieser geschichtlichen Bahn der Rechtsstudien eine gründliche Wissenschaft zu erstreben, denn dadurch wird auch die Forderung Befriedigung erlangen, daß das Gesetz populär, d. h. aus eigenthümlichen Wesen des Volkes geschöpft und ihm verständlich sein müsse. Dort, wo die Rechtsgelehrten die Wissenschaft am wissenschaftlichsten ergriffen, ihren Gehalt in ihre freiste Macht bekommen haben, dort werden die einfach-klarsten Gesetze zu Tage kommen.



Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

# In Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung in Wien

sind erschienen:

## Wildner, Dr. J.

**Gedanken über Liebe und Recht, Freiheit und Zwang,** Unabhängigkeit und Abhängigkeit, Gleichheit und Ungleichheit der Rechte. 8. 1839. geh. 24 kr.

**Das Fideicommiß-Recht nach dem österr. allgemeinen** bürgerl. Gesetzbuche und mehr als 200 darauf bezüglichen besondern Anordnungen. gr. 8. 2 fl. 20 kr.

**Das österreichische Fabriken-Recht mit einem Anhange** über das Recht der Wasserleitungen, zum Maschinen-Betriebe sowohl, als zu andern Zwecken. gr. 8. 1838. geh. 2 fl. 48 kr. C. M.

**Der Beweis durch in- und ausländische Handels-,** Fabriks-, Apotheker- und Handwerks-Bücher vor österr. Civilgerichten. gr. 8. 1838. geh. 1 fl. C. M.

**Dr. C. Einert's Entwurf einer Wechsel-Ordnung** für das Königreich Sachsen v. J. 1841, beurtheilt und mit der ungarischen Wechselordnung v. J. 1840 verglichen. 8. 1842. geh. 40 kr. C. M.

---

**Edlauer, Dr. F., Erklärung des Strafgesetzes über** Gefälls-Uebertretungen. Erster Band. gr. 8. 1843. geh. 3 fl. C. M.

**Härdtl, Th. K., über die verschiedenen Arten der Anrechnung** in den Pflichttheil, nach dem k. k. österr. allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche. Ueber die Berechnung der Erbtheile unter Testamentserben, nach §. 556 bis 558 d. a. b. Gesetzbuches. gr. 8. 1838. geh. 1 fl. 54 kr.

**Heinke, J. P. v., Grundlinien des in dem österreichischen** Staate bestehenden Lehenverhältnisses. Zum Gebrauche der Vasallen und der in Lehengeschäften arbeitenden Beamten. gr. 8. 1836. geh. 48 kr. C. M.

**Chimani, F., Erläuterungen des deutschen longobardischen** und österreichischen Lehenrechtes, nach des Herrn Justizrathes Böhmer's Principien und den Vorlesungen an der Wiener hohen Schule. Mit 1 Kupfert. gr. 8. 1817. 2 fl. C. M.

**Jung, J. v., Darstellung des ungarischen Privat-Rechtes,** nach dem als classisch anerkannten Werke: Institutiones juris privati Hungarici des Herrn Emerich von Kelemen. Zwei Theile. Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. 1827. 7 fl. C. M.

**Springer, J., Statistik des österreichischen Kaiserstaates** 2 Bände. gr. 8. 1840. 6 fl. C. M.

**Zeiller, F., Jus naturæ privatum. Editio** germanica tertia latine reddita a F. nob. de Egger. 8. maj. 1819. 1 fl. 36 kr. C. M.

Unter der Presse befindet sich:

Handbuch der in den nicht ungarischen Provinzen des österr. Kaiserstaates und bei dem k. k. Militär-Körper geltenden **Jurisdictions-Normen,** mit den Declaratorien bis auf die neueste Zeit. Von Dr. M. v. Stubenrauch, k. k. Professor. Circa 30 Bogen in gr. 8.

Bögl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Perthaler, Johann von

Recht und Geschichte zur encyklopädischen Einleitung in das Studium der juridisch polit. Wissenschaften

Wien 1843

Jur.is. 143 sh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740557-1